

NEWSLETTER

Nr. 23 - Juli 2026

Heutige Themen

[Programmanmeldung - Portalöffnung](#)

[Bewirtschaftungsvereinbarung](#)

[Vorzeitige Beweidung extensiver Wiesen](#)

[Landschaftsqualität](#)

[Angemessene Bodenbedeckung und
Trockenheit](#)

Programmanmeldung - Portalöffnung

Das Agate Portal wird vom 15. bis 31. August 2026 offen sein. **Neu wird die Anleitung mit Erläuterungen nicht mehr per Briefpost verschickt.** Sie wird stattdessen auf Agate aufgeschaltet und ist dort jederzeit abrufbar unter [Home](#) Zum Portalstart und zur Portalschliessung wird weiterhin eine Erinnerung per SMS versendet.

Nebst den Programmen für 2027 können die beiden Landschaftsqualitätsmassnahmen M2 "Farbig blühende Zwischenkulturen" und M4.1 "Doppelte Zwischenkultur in der reg. Landwirtschaft" parzellenweise für das Beitragsjahr 2026 angemeldet werden. Bitte denken Sie daran, selber angepasste Mischungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sollte der Bundesrat Ende Oktober Änderungen der ÖLN-Anforderungen oder der Programme beschliessen, werden wir Sie via Newsletter informieren.

Vorzeitige Beweidung extensiver Wiesen

Die Beweidung von extensiven und wenig intensiven Wiesen ist 2026 auch in unserem Kanton bereits vor dem 1. September gestattet. Es braucht keine Anfrage mehr ans Landwirtschaftsamt. Man möge die vorzeitige Beweidung im Feldkalender vermerken mit dem Stichwort "Futtermangel". Sofern die Vernetzungsvorgaben eine Herbstweide erlauben, ist die vorzeitige Beweidung auch auf vernetzten Flächen möglich. Der Altgrasstreifen von

10 % ist jedoch auszuzäunen. Für Wiesen mit NHG-Vertrag ist dem PNA ein Gesuch einzureichen pna.naturschutz@sh.ch .

Angemessene Bodenbedeckung und Trockenheit

Gemäss Direktzahlungsverordnung muss beim Programm "Angemessene Bodenbedeckung" bei Hauptkulturen, welche vor dem 1. Oktober geerntet werden, auf mindestens 80 % der Fläche innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angesät werden. Die Niederschläge sind nicht nur regional, sondern sogar lokal sehr unterschiedlich ausgefallen. Auf manchen Parzellen ist diese Regelung kaum erfolgreich umsetzbar. Es wird darum als Ausnahmeregelung bei Schaffhauser Betrieben 2026 akzeptiert, **wenn bei 50 % (anstelle von 80 %)** der vor dem 1. Oktober geernteten Hauptkulturen die Nachfolgekultur bzw. die Zwischenkultur innert 7 Wochen angesät wird. Achtung: Bei der wahrscheinlich sehr frühen Ernte des Mais heuer sind die Maisflächen auch einzurechnen.

Wer wegen der ausserordentlichen Trockenheit und Hitze anderweitige Vorgaben des ÖLN oder der Programme nicht einhalten kann, möge mit dem Landwirtschaftsamt 052 632 66 60 das Gespräch suchen.

Bewirtschaftungsvereinbarung Landschaftsqualität

Die Projektdauer des LQ-Projektes wurde bekanntlich um die Jahre 2026 und 2027 verlängert. Die Bewirtschaftungsvereinbarung gilt als Voraussetzung für die Auszahlung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Wer diesen Vertrag dem Landwirtschaftsamt noch nicht zugestellt hat, möge dies bis spätestens 1. September 2026 nachholen. Das Formular ist entweder auf Agate unter  oder [hier](#) zu finden. Bitte vollständig ausfüllen und unterzeichnet an la-sh@sh.ch senden. Ein vom Landwirtschaftsamt gegengezeichnetes Exemplar wird Ihnen zu Ihren Akten retourniert.

28. Juli 2026

NEWSLETTER

Nr. 22 - Juli 2026

Heutige Themen

[Fruchtfolge](#)

[PSM-Schrank](#)

[Feldhygiene](#)

[Erdmandelgras melden](#)

Fruchtfolge

Auch heuer wurden bereits Maiswurzelbohrer gefangen im Kanton Schaffhausen. Somit sind auch auf die Saison 2027 Einschränkungen zum Nachbau von Mais zu Mais zu erwarten. Der Bundesrat entscheidet leider erst Ende Oktober, ob er die bisherige Regelung umstösst oder beibehält. Im Moment ist bloss nach Wiese oder Kunstwiese zweimal Mais hintereinander erlaubt. Ansonsten ist Mais nach Mais verboten.

Wegen der Schilfglasflügelzikade sollte nach den Zuckerrüben nicht das übliche Wintergetreide angesät werden, um die Zikade zu bekämpfen. Diese Umstellung kann aber zu Konflikten mit den Fruchtfolgeanforderungen des ÖLN führen, weil dadurch z.B. der Anteil Mais oder Sonnenblumen zu hoch werden könnte. Betriebe mögen sich in diesem Fall frühzeitig beim Landwirtschaftsamt lana.heinzer@sh.ch oder beim Kontrolldienst kls@sh.ch für eine Ausnahmegenehmigung melden.

Feldhygiene

Schosserrüben sind heuer nicht oft zu sehen, aber doch vorhanden. In Smart-Rüben ist deren Entfernung speziell wichtig. Denn sie verursachen nicht nur im nächsten Rübenanbau Probleme, sondern auch im Mais und anderen Kulturen, deren Herbizide stark auf den Sulfonylharnstoffen fussen.

Den Rapsausfall möge man frühzeitig beseitigen, und zwar mehr als einige Tage vor der Saat des neuen Rapses, weil sonst die Erdflöhe hungrig direkt auf die neue Saat rüberhüpfen.

PSM-Schrank

Am 1. Juli 2026 ist die Aufbrauchfrist für alle Herbizide mit den Wirkstoffen Asulam (Z.B. Asulox, Ruman, Trifulox), Metribuzin (Z.B. Arcade, Artist, Herold Flex, Sencor SC, Condoral SC, Zepter) und Tritosulfuron (Z.B. Arrat, Biathlon 4D) abgelaufen. Sie dürfen nicht mehr verwendet werden. Diese Produkte müssen entsorgt werden entweder über die Sammelstelle für Sonderabfall oder über die Verkaufsstelle. Wer vermutet, dass er oder sie noch andere, abgelaufene PSM hat, kann diese auch via dieser [Liste der Zulassungsstelle](#) überprüfen.

Erdmandelgras melden

Das Erdmandelgras *Cyperus esculentus* gehört zu den Sauergräsern (wie z.B. Seggen). Noch ist kein Vorkommen im Kanton Schaffhausen bekannt. Die Gefahr des Einschleppens ist überall dort gross, wo Bodenbearbeitungsmaschinen aus Gebieten mit Erdmandelgras (das sind leider fast alle Kantone) kommen. Aber auch das Zuführen von Humus oder von Pflanzen mit Erde daran birgt ein Risiko. Einmal da, wird man das Gras kaum mehr los. Die Knöllchen/Erdmandeln überdauern im Boden und werden von Herbiziden zu wenig abgetötet.

Seit diesem Jahr ist das Erdmandelgras in der ganzen Schweiz melde- und bekämpfungspflichtig. Die Fachstelle für Pflanzenschutz Lena lana.heinzer@sh.ch nimmt nicht nur Meldungen entgegen und berät, sondern hilft auch bei der Unterscheidung von ähnlichen Arten, von denen es doch einige gibt.

Die [Merkmale des Erdmandelgrases](#) sind:

- ☐ Dreikantiger Stängel ohne Knoten
- ☐ Gelb-grüne Farbe
- ☐ Blätter mit V-förmiger Blattspreite
- ☐ Ganze Pflanze unbehaart
- ☐ Knöllchen im Boden als Überwinterungsorgan



Charakteristische Blüte des Erdmandelgrases



Das Erdmandelgras sticht mit seiner hellen, gelb-grünen Farbe heraus.

14. Juli 2026

NEWSLETTER

Nr. 21 - Juli 2026

Heutige Themen

[Ausnahmen wegen Trockenheit und Hitze](#)

[Einzelkulturbeitrag](#)

Ausnahmen wegen Trockenheit und Hitze

Aufgrund der anhaltenden Hitze und Trockenheit gelten in verschiedenen Bereichen vorübergehende kantonale Ausnahmeregelungen.

RAUS

Die Anforderungen an den regelmässigen Auslauf bleiben bestehen. Kann der Weidegang aufgrund von Futtermangel oder Hitze nicht erfolgen, darf dieser durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Laufhoftage sind im Auslaufjournal einzutragen und mit «Futtermangel/Trockenheit» zu begründen.

Weidebeitrag

Kann die Anforderung von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht erfüllt werden, darf der Weidegang durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Insgesamt müssen die Tiere weiterhin an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof erhalten. Die Laufhoftage sind im Auslaufjournal einzutragen und mit «Futtermangel/Trockenheit» zu begründen.

Nitratprojekt

Die Frist für die Ansaat einer Zwischenkultur im Nitratprojekt von 10 Tagen nach der Ernte kann in diesem Jahr ausnahmsweise bis zum nächstmöglichen geeigneten Ansaatzeitpunkt (vor dem nächsten Niederschlag) verlängert werden.

GMF-Bilanz

In der GMF-Bilanz darf für das Jahr 2026 der Grasanteil auf 65 % reduziert werden. Der maximale Kraftfutteranteil bleibt unverändert bei 10 %.

Die vier bisher genannten Ausnahmen gelten für alle betroffenen Betriebe im Kanton Schaffhausen, es sind keine einzelbetrieblichen Anfragen/Genehmigungen erforderlich.

Suisse-Bilanz

Muss aufgrund der Trockenheit zusätzlich Raufutter zugekauft werden oder kann betriebseigenes Raufutter nicht wie geplant verkauft werden, kann dies die Nährstoffbilanz aus dem Lot bringen. Mit einer einzelbetrieblichen Ausnahmegenehmigung für fiktive Grundfutterverkäufe kann sie wieder ins Lot gebracht werden. Betroffene Betriebe mögen sich bereits jetzt beim Kontrolldienst (Maik Näf, maik.naef@sh.ch, 052 632 66 61) mit ihren geplanten Futterbeschaffungsmassnahmen melden, damit die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig ausgestellt werden kann.

Einzelkulturbeitrag

Alle Jahre wieder erreichen uns Anfragen, ob denn auch mickriger Raps gedroschen werden muss für die Auszahlung des Einzelkulturbeitrages. Die Antwort ist ja: Der Grund dafür: Die Einzelkulturbeiträge sind losgelöst von den Direktzahlungen in einer separaten Verordnung geregelt. Die Einzelkulturbeiträge (früher Ackerbaubeiträge, gibt es seit 28 Jahren) haben zum Zweck, den Anbau bestimmter Kulturen zu fördern zwecks Eigenversorgung. Ohne geerntetes Produkt ist dieser Zweck hinfällig. So ist in den Weisungen klar geregelt, dass keine Beiträge ausbezahlt werden können, wenn nicht geerntet wird. Als einzige Ausnahme davon gilt seit einigen Jahren ein Hagel kurz vor der Ernte, wenn sich gemäss Protokoll der Hagelversicherung die Ernte nicht mehr lohnt. Wenn also das Dreschen teurer ist als der Wert des Ertrages. Solche Fälle möge man rechtzeitig dem Kontrolldienst melden, ansonsten ein unnötiger Brief mit einer Beitragskürzung ins Haus flattern könnte...

Abs. 3 Bst. c: Kulturen, die aus irgendwelchen Gründen (z.B. Elementar- oder Hagelschäden, Meliorationsarbeiten, Silage etc.) vor ihrem Reifezustand geerntet bzw. nicht gedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen.

Ölkürbisse nach Flächencode 539, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen. Es dürfen nur die Kerne abgeführt werden.

Für Flächen, die unmittelbar vor der Ernte durch Hagelschlag beeinträchtigt wurden und der erwartete Ertrag nach Schätzung der Hagelversicherung die Dresch- bzw. Erntekosten nicht deckt, kann der Kanton ausnahmsweise den Einzelkulturbeitrag ausrichten. Die Felder dürfen jedoch nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden.

Auszug aus der [Einzelkulturbeitragsverordnung](#).

7. Juli 2026

NEWSLETTER

Nr. 21 - Juli 2026

Heutige Themen

[Ausnahmen wegen Trockenheit und Hitze](#)

[Einzelkulturbeitrag](#)

Ausnahmen wegen Trockenheit und Hitze

Aufgrund der anhaltenden Hitze und Trockenheit gelten in verschiedenen Bereichen vorübergehende kantonale Ausnahmeregelungen.

RAUS

Die Anforderungen an den regelmässigen Auslauf bleiben bestehen. Kann der Weidegang aufgrund von Futtermangel oder Hitze nicht erfolgen, darf dieser durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Laufhoftage sind im Auslaufjournal einzutragen und mit «Futtermangel/Trockenheit» zu begründen.

Weidebeitrag

Kann die Anforderung von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht erfüllt werden, darf der Weidegang durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Insgesamt müssen die Tiere weiterhin an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide oder im Laufhof erhalten. Die Laufhoftage sind im Auslaufjournal einzutragen und mit «Futtermangel/Trockenheit» zu begründen.

Nitratprojekt

Die Frist für die Ansaat einer Zwischenkultur im Nitratprojekt von 10 Tagen nach der Ernte kann in diesem Jahr ausnahmsweise bis zum nächstmöglichen geeigneten Ansaatzeitpunkt (vor dem nächsten Niederschlag) verlängert werden.

GMF-Bilanz

In der GMF-Bilanz darf für das Jahr 2026 der Grasanteil auf 65 % reduziert werden. Der maximale Kraftfutteranteil bleibt unverändert bei 10 %.

Die vier bisher genannten Ausnahmen gelten für alle betroffenen Betriebe im Kanton Schaffhausen, es sind keine einzelbetrieblichen Anfragen/Genehmigungen erforderlich.

Suisse-Bilanz

Muss aufgrund der Trockenheit zusätzlich Raufutter zugekauft werden oder kann betriebseigenes Raufutter nicht wie geplant verkauft werden, kann dies die Nährstoffbilanz aus dem Lot bringen. Mit einer einzelbetrieblichen Ausnahmegenehmigung für fiktive Grundfutterverkäufe kann sie wieder ins Lot gebracht werden. zu erhalten. Betroffene Betriebe mögen sich bereits jetzt beim Kontrolldienst (Maik Näf, maik.naef@sh.ch, 052 632 66 61) mit ihren geplanten Futterbeschaffungsmassnahmen melden, damit die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig ausgestellt werden kann.

Einzelkulturbeitrag

Alle Jahre wieder erreichen uns Anfragen, ob denn auch mickriger Raps gedroschen werden muss für die Auszahlung des Einzelkulturbeitrages. Die Antwort ist ja: Der Grund dafür: Die Einzelkulturbeiträge sind losgelöst von den Direktzahlungen in einer separaten Verordnung geregelt. Die Einzelkulturbeiträge (früher Ackerbaubeiträge, gibt es seit 28 Jahren)) haben zum Zweck, den Anbau bestimmter Kulturen zu fördern zwecks Eigenversorgung. Ohne geerntetes Produkt ist dieser Zweck hinfällig. So ist in den Weisungen klar geregelt, dass keine Beiträge ausbezahlt werden können, wenn nicht geerntet wird. Als einzige Ausnahme davon gilt seit einigen Jahren ein Hagel kurz vor der Ernte, wenn sich gemäss Protokoll der Hagelversicherung die Ernte nicht mehr lohnt. Wenn also das Dreschen teurer ist als der Wert des Ertrages. Solche Fälle möge man rechtzeitig dem Kontrolldienst melden, ansonsten ein unnötiger Brief mit einer Beitragskürzung ins Haus flattern könnte...

Abs. 3 Bst. c: Kulturen, die aus irgendwelchen Gründen (z.B. Elementar- oder Hagelschäden, Meliorationsarbeiten, Silage etc.) vor ihrem Reifezustand geerntet bzw. nicht gedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen.

Ölkürbisse nach Flächencode 539, die nicht auf dem Feld ausgedroschen werden, sind von den Einzelkulturbeiträgen ausgeschlossen. Es dürfen nur die Kerne abgeführt werden.

Für Flächen, die unmittelbar vor der Ernte durch Hagelschlag beeinträchtigt wurden und der erwartete Ertrag nach Schätzung der Hagelversicherung die Dresch- bzw. Erntekosten nicht deckt, kann der Kanton ausnahmsweise den Einzelkulturbeitrag ausrichten. Die Felder dürfen jedoch nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden.

Auszug aus der [Einzelkulturbeitragsverordnung](#).

7. Juli 2026

NEWSLETTER

Nr. 20 - Juli 2026

Heutige Themen

[Kontrolle auf Cercospora](#)

[Termine Zwischenkulturen](#)

[Abschwemmung gilt ab 2027](#)

[Nachfrist für Umwandlung FaBe](#)

Kontrolle auf Cercospora

Die Gewitter haben für mehr oder weniger Feuchtigkeit gesorgt. In Kombination mit der neuerlichen Wärme begünstigt sie die Entwicklung von Cercospora-Blattflecken. Deshalb sollte nun überall mit regelmässigen Kontrollen begonnen werden. Typisch für Cercospora sind kleine, zwei bis drei Millimeter grosse, runde Flecken, die von einem rotbräunlichen bis dunkelvioletten Rand umgeben sind. Nicht jeder helle Fleck mit dunklem Rand ist aber Cercospora: Cercospora-Flecken werden nicht löchrig und zeigen im Zentrum ein weisses Pilzgeflecht und schwarze Punkte (Sporenträger). Bei noch jungen Infektionen legt man die betroffenen Blätter für ein bis zwei Tage leicht angefeuchtet in einen Plastikbeutel, um die Sporulation zu beschleunigen. Die Bekämpfungsschwelle für Cercospora liegt bei 1 bis 2 schwach befallenen Pflanzen pro Are oder einem grösseren Befallsherd im Bestand.

Beim Kontrollgang sollten gleichzeitig allfällige Schosserrüben ausgerissen werden. Auch Samtpappeln/Schönmalven verdienen kein Pardon, da sie wegen der späten Keimung und der dichten Behaarung chemisch nicht bekämpfbar ist. Sie ähneln vom Wuchs und den Blättern her den Sonnenblumen, haben aber nur unscheinbare gelbe Blüten.



Samtpappel/Schönmalve in Zuckerrüben

Abschwemmung gilt ab 2027

Ab nächstem Jahr wird es im ÖLN zu Sanktionen kommen, wenn die Auflagen zur Abschwemmung nicht eingehalten werden. Die Übergangsfrist läuft nämlich aus. Nach der Ernte gilt es somit entsprechend vorzuspüren.

Zur Erinnerung: Im ÖLN muss bei der Anwendung von PSM auf Parzellen, die mehr als 2 % Neigung aufweisen in Richtung einer entwässerten Strasse/eines entwässerten Weges oder eines Gewässers, mindestens ein Punkt bei der Abschwemmung erreicht werden. Als entwässert gilt eine Strasse, wenn das Wasser in ein Gewässer oder in die ARA gelangt. Fließt das Wasser aber über die Schulter in eine andere Parzelle oder den Wald, so zählt das nicht als entwässert im obigen Sinne.

Die möglichen Massnahmen und deren Punktbewertung sind in den [Weisungen des BLV zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#) aufgelistet. Herr Edi Müller bietet im Auftrag des SHBV und in Absprache mit dem LA Beratungen zu Abdrift

und Abschwemmung an. Er kann über das Sekretariat des Bauernverbandes sekretariat@schaffhauserbauer.ch gebucht werden.

Termine Zwischenkulturen

Als **Grundanforderung im ÖLN** muss bei einer Ernte vor dem 31. August eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät werden. Diese Mindestanforderung gemäss DZV muss zwingend eingehalten werden, ob mit oder ohne weitere Programmanmeldung. Der Saattermin sowie der Aufhebungstermin der Zwischenkultur sind NICHT vorgegeben. Somit kommt die gute fachliche Praxis zum Tragen, denn die Gründüngung/das Zwischenfutter sollte möglichst den Boden bedecken.

Für die Massnahme **M2 im Landschaftsqualitätsprojekt**, farbig blühende Zwischenkultur, muss bis am 31. August eine farbig blühende Zwischenkultur angesät werden. Diese muss bis am 15. November intakt bleiben und darf erst danach beweidet, gemäht, gemulcht oder umgebrochen werden. Die Zwischenkultur muss die angemeldete Fläche ganzflächig bedecken, jedoch nicht zwingend blühen, vorausgesetzt sie wurde termingerecht bis zum 31. August angesät. Details dazu finden sich in der [Informationsbroschüre Landschaftsqualität \(LQ\) Schaffhausen](#), Ausgabe Januar 2026. Falls eine nicht-konforme Mischung durch Zumischung von farbig blühenden Pflanzen konform gemacht wird, ist dies bei der Anmeldung im August auf Agate auf eine verständliche Art zu deklarieren.

Bei der Massnahme **M4.1** muss entweder eine Untersaat nach der Ernte bestehen bleiben oder bis zum 31. August eine schnellwachsende Mischung eingesät werden. Im Verlaufe des Herbstes muss diese erste Zwischenkultur durch eine winterharte Zwischenkultur ersetzt werden, welche bis am 15. Februar nicht bewirtschaftet oder umgebrochen werden darf.

Im **Programm angemessene Bodenbedeckung** für übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche (angemessene Bodenbedeckung Ackerbau) musst nach Ernte der Hauptkultur innert 7 Wochen eine Zwischen-, Winter- oder weitere Kultur angesät werden. Bei diesen Nachfolgekulturen muss das Wurzelwerk bis zum 15. Februar des Folgejahres intakt bleiben, ausser es wird noch eine Winterkultur gesät. Für die Saat dieser Winterkultur ist eine Bodenbearbeitung natürlich erlaubt, und zwar ohne Terminvorgabe. Auch für eine Streifenfrässaat darf der Boden vor dem 15. Februar bearbeitet werden. Es muss nur auf 80 % der Fläche diese Anforderungen eingehalten werden. Auf 20 % der Fläche darf somit

schon vor dem 15. Februar eine Bodenbearbeitung stattfinden. Wird eine Parzelle erst ab dem 1. Oktober geerntet, entfallen sämtliche Anforderungen des Programmes.

Nachfrist für Umwandlung FaBe

Das BAFU hat eine Nachfrist zur Umwandlung eines Ausbildungsnachweises in die [elektronische Fachbewilligung](#) für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bis Ende Juli gewährt.

2. Juli 2026

NEWSLETTER

Nr. 19 - Juni 2026

Heutige Themen

[Besichtigung Weizensortenversuch](#)

[AGOV statt CH-Login](#)

[Flurbegehung Kartoffeln](#)

[Stoppelbehandlung und angemessene](#)

[Sommertrockenheit im Futterbau](#)

[Bodenbedeckung](#)

[Akonto-Zahlung online kontrollieren](#)

Besichtigung Weizensortenversuch

Am Mittwoch 24. Juni findet um 19:30 Uhr die Besichtigung des Weizensortenversuches auf dem Hof der Familie Schlatter in Dörflingen statt. Als Gastreferentin wird Cris Dörig von der Vereinigung Chicorée-Wurzelproduzenten den Anbau von Chicorée-Wurzeln vorstellen, wie er auch auf dem Schlatterhof stattfindet. Im Anschluss laden die Ostschweizer Saatgutproduzenten zum gemütlichen Beisammensein bei Wurst und Brot ein. Es ist keine Anmeldung nötig, und die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Flurbegehung Kartoffeln

Der Strickhof führt am Dienstag, 30. Juni und am Mittwoch 1. Juli 2026 ab 19 Uhr auf dem Feld von Florian Peter in Oberwil (Dägerlen) die traditionelle [Kartoffel-Flurbegehung](#) durch.

Sommertrockenheit im Futterbau

Die [Liebegg hat Hinweise](#) zusammengestellt, wie Wiesen für die Trockenheit fit gemacht werden können. Naturgemäss ist das ein langdauerndes Unterfangen. Auch zum [Anlegen neuer Kunstwiesen](#) gibt es Tipps.

Der Altgrasstreifen/Rückzugsstreifen in den Vernetzungsprojekten darf trotz des sich zuspitzenden Futtermangels nicht genutzt werden. Die kantonalen Vernetzungsrichtlinien lassen keine Ausnahmen wegen höherer Gewalt zu. Zudem ist die Sommertrockenheit im Schaffhausischen mittlerweile leider eher die Regel als eine ausserordentliche meteorologische Erscheinung.

Akonto-Zahlung online kontrollieren

Es erfolgt kein postalischer Versand der Akonto-Abrechnung mehr, den Beleg finden Sie auf Agate unter "Dokumente". Die Akonto-Zahlung erfolgt per 26. Juni 2026. Es werden keine Beiträge unter 5'000 CHF ausbezahlt.

Bei Fragen zu den Direktzahlungen/Akonto-Zahlung steht Ihnen Fabienne Birchler unter fabienne.birchler@sh.ch oder 052 632 66 69 zur Verfügung.

Müssen Sie noch eine Korrektur der Kultur, eine Abmeldung von einem Programm melden? Dann nutzen Sie die dafür [vorgesehenen Formulare](#).

AGOV statt CH-Login

Ab 14. Februar 2027 erfolgt der Login zur Plattform agate ausschliesslich über AGOV. Dafür ist eine einmalige Registrierung nötig – das bisherige CH-Login wird danach aufgehoben. Auch der [Support](#) und [die Hilfeseite](#) wurde angepasst: Der neue Helpdesk ist täglich von 07.00 Uhr – 18.00 Uhr unter +41 71 275 00 25 erreichbar. Man möge sich frühzeitig informieren und registrieren, damit der Zugang zu agate weiterhin reibungslos funktioniert.

Stoppelbehandlung und angemessene Bodenbedeckung

Heuer gedeihen Winden besonders gut. Sie und andere Wurzelunkräuter sollten bei jeder sich bietenden Gelegenheit bekämpft werden, ob mechanisch oder chemisch. Eine Stoppelbehandlung hat sich bewährt, da es nicht in allen Kulturen geeignete Herbizide gibt. Damit Herbizide gut wirken, müssen die Unkräuter wieder etwas nachgewachsen sein. Sprich, man kann nicht sofort nach der Ernte loslegen. Je nach Ausmass der Verunkrautung ergeben sich dadurch Konflikte mit dem Programm zur angemessenen Bodenbedeckung ABB, bei dem innert 7 Wochen wieder etwas angesät werden muss. Einzelstock- und Nesterbehandlung wird im ABB nicht ausgeschlossen, darf also durchgeführt werden.

Flächiges Behandeln hingegen steht in Widerspruch zur Begrünungspflicht im ABB. Um jedoch das löbliche Bekämpfen der Wurzelunkräuter auf den Stoppeln nicht unnötig zu behindern, akzeptiert das Landwirtschaftsamt Schaffhausen für die ABB eine Parzelle als begrünt, wenn die einzelnen Fehlstellen nicht grösser als 1 Are gross sind und vom gesamten Schlag mindestens 90 % begrünt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Schlag zu den 20 % spatzig" genommen werden, die im Programm frei sind. Bei Unsicherheiten können Sie uns gerne vorab kontaktieren. Bei der Landschaftsqualität M2 "Farbig blühende Zwischenkulturen" ist aber jeweils die tatsächlich vorhandene Fläche anzugeben.

23. Juni 2026

NEWSLETTER

Nr. 18 - Juni 2026

Heutige Themen

[Hoduflu verschwindet Ende August](#)

[Alternative Futterpflanzen als](#)

[Mistlagerung am Feldrand](#)

[Zwischenkultur](#)

[Rübenrüsslerbehandlung vorbei](#)

[Agricheck - Vorbereitung auf eine
Kontrolle](#)

[Eichenprozessionsspinner und
Landwirtschaft](#)

Hoduflu verschwindet Ende August

.... Jedenfalls gemäss derzeitiger Ankündigung. Die Migration von Hoduflu auf Digiflux wurde von Ende Juni verschoben auf die zweite Augushälfte. Hoduflu wird anschliessend nicht mehr aufrufbar sein. Alle Daten, Produkte sowie offene und abgeschlossene Buchungen werden in Digiflux übernommen. Die Registrierung auf der Plattform Digiflux ist jetzt schon möglich und auch sinnvoll, wenn man sich nach der Migration von Digiflux gleich anmelden will und sich nicht zuerst mit der Verifizierung herumschlagen will.

Mistlagerung am Feldrand

Bald startet die Ernte und somit werden zur Stoppelbearbeitung vielerorts Kompost und Mist an den Feldrändern bis zur Ausbringung zwischengelagert. Doch was ist erlaubt und was nicht?

Das Wichtigste in Kürze zur [Mistlagerung](#) am Feldrand:

- Nur auf düngbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche erlaubt und nicht im Gewässerraum, in Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzbereichen
- Nicht auf drainierten Böden. Sickersäfte dürfen nicht in Oberflächengewässer oder Strassenentwässerungen gelangen.

- Zu BFF, Wäldern, Hecken, Feldgehölzen und Schächten und Gewässern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- Der Mistlagerplatz ist jährlich zu wechseln und darf anschliessend zwei Jahre nicht mehr als Lagerplatz genutzt werden.
- Bei Hühnermist ist nur der Umschlag mit Ausbringung noch am gleichen Tag gestattet.
- Der Haufen ist mit einem wasserabweisenden Vlies abzudecken (Ausnahme: Lagerdauer nur wenige Tage oder sehr trockener Mist).
- Die Lagerdauer darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- Für Kompost und festes Gärgut gelten die gleichen Auflagen wie für Mist.

Rübenrüsslerbehandlung vorbei

Wo vorhanden, hat der Rübenrüssler den Zenit der Eiablagen überschritten. Eine Behandlung würde also nicht mehr viel bringen, da die Larven trotz systemischer Wirkung von Acetamiprid schlecht bekämpft werden können. In den Risikolagen ist das Augenmerk auf Cercospora zu richten. Vereinzelt wurden im Mittelland erste Flecken gefunden.

Der Cercospora-Pilz bevorzugt Temperaturen von über 25°C und benötigt eigentlich eine hohe Luftfeuchtigkeit. Es reichen aber vereinzelt Niederschläge - so sie hoffentlich kommen. Auch wenn es eher noch etwas früh ist, sind Feldkontrollen dann wichtig.

Ist für Cercospora die Bekämpfungsschwelle von einem grösseren Befallsherd oder 1-2 schwach befallenen Pflanzen pro Are überschritten, so empfiehlt es sich, bei der ersten Behandlung Propulse + Kupfer einzusetzen. Für einen optimalen Bekämpfungserfolg sollte das bestwirkendste Mittel (momentan Propulse, per Notfallzulassung erlaubt) zuerst eingesetzt werden sollte. Der Zusatz von Kupfer dient der Verlangsamung einer Resistenzentwicklung.



Cercospora mit schwarzen Sporenträgern im Innern des Fleckens.

Eichenprozessionsspinner und Landwirtschaft

Die Problematik des [Eichenprozessionsspinners](#) (hier gibt es [noch mehr Hintergrundwissen](#) zu ihm) hinsichtlich des Waldes und der Gesundheit des Menschen ist in der Presse breit thematisiert worden. Woran man wahrscheinlich weniger gedacht hat, ist die Auswirkung auf die Nutztiere und die Verwertung der Wiesen und Weiden neben den befallenen Eichenbäumen. Denn die giftigen Brennhaare der grösseren Raupen können auch bei Tieren (Wiederkäuer, Pferde) dieselben Beschwerden auslösen wie beim Menschen. Zudem verlieren die winzigen Brennhaare ihre Giftigkeit weder im Heu noch in der Silage! Wie immer bei neuen oder bisher selten aufgetretenen Problemen gibt es wenig Erfahrungswerte oder abgesicherte Handlungsanweisungen. Wie also vorgehen?

Meldung von neuem Befallsverdacht an andreas.hunziker@sh.ch vom kantonalen Forstamt. [Bestätigte Befallsgebiete sind auf der Website des Forstamtes](#) zu finden, Befälle in solchen Gebieten müssen nicht mehr gemeldet werden. Melden Sie bitte auch neue Befälle

ausserhalb des Waldes. Bestimmt ist auch die eigene Gemeinde froh um eine Mitteilung. Der Eichenprozessionsspinner kommt bis jetzt nur an Eichen vor, und zwar auf dem Stamm oder an dickeren Ästen. Die ebenfalls einheimische, aber harmlose Gespinnstmotte hingegen wickelt ihr weisses Gespinnst vorwiegend um dünnere Zweige der Pfaffenhütchen und anderer Sträucher.

Kontakt von Weidetieren mit Raupennestern und Brennhaaren vermeiden. Dafür ist zwingend der direkte Bereich unter befallenen Eichen auszusäunen. Zwar fehlen konkrete Messergebnisse und Erfahrungsberichte, aber es wird dringend angeraten, einen zusätzlichen Abstand von mindestens 10-15 m einzuhalten. Sollte es doch zu einem Kontakt kommen, ist als Sofortmassnahme die Körperpartie mit reichlich kaltem Wasser abzuwaschen.

Kein mit Brennhaaren belastetes Futter verfüttern oder als Streue verwenden. Leider sieht man die winzigen Brennhaare nicht von Auge. Tiere könnten sie aber durchaus auf den Schleimhäuten (Maul, Schlund, Magen) und in den Augen unangenehm zu spüren bekommen. Für [Pferde](#), die besonders empfindlich reagieren, gibt es aus Deutschland Informationen. Die Brennhaare bleiben sowohl in Silage als auch in Heu aktiv/giftig! Offenbar wird das Gift erst bei Temperaturen über 60 °C sicher zerstört. Somit ist es wohl das Vernünftigste, das Gras im Abstand von 10-15 m zu befallenen Eichen wo möglich als Altgrasstreifen stehen zu lassen oder via Kehrriechverbrennungsanlage zu entsorgen. Nicht vergessen werden sollte der persönliche Schutz beim Mähen. Generell ist zu vermuten, dass bei feuchten Bedingungen die Brennhaare eher an Ort kleben und darum weniger aufgewirbelt und verteilt werden. Im Juli sollten keine neuen Brennhaare mehr produziert werden, da die Raupen dann verpuppt sind. Im August schlüpfen jedoch die Motten, und durch diese Bewegung in den Gespinnsten könnte es noch einmal zu einer Verstreuerung kommen. Intensiver Regen nach dem Ausflug der Motten könnte auch die Reste in den Boden waschen.

Als **Bekämpfung** kommt im jetzigen Stadium eigentlich nur die Entfernung/das Absaugen der Nester in Frage. Dafür müssen Fachleute (z.B. Baumwerker, Baumpfleger) mit entsprechender Ausrüstung aufgeboden werden. Da es sich beim Eichenprozessionsspinner um einen altbekannten, einheimischen Schädling handelt, kann weder das Forstamt noch das Landwirtschaftsamt die Bekämpfung finanziell unterstützen.

Sollten wegen des Eichenprozessionsspinners Vorgaben der Direktzahlungen nicht eingehalten werden können, möge man sich beim Landwirtschaftsamt (Christian Stamm, Lena Heinzer) melden.



Eichenprozessionsspinner



Harmlose Gespinnstmotte auf Pfaffenhütchen

Alternative Futterpflanzen als Zwischenkultur

Die Forschungsanstalt agroscope hat einen interessanten [Versuch zu trockenheitstolerantem Zwischenfutter](#) durchgeführt. Leider ohne das Ei des Kolumbus zu finden. In Reinkultur waren die untersuchten Futterpflanzenarten aus tropischen, asiatischen oder mediterranen Regionen schlecht als Zwischenfrucht geeignet, sei es aufgrund ihres geringen Ertrages, ihrer schlechten Futterqualität oder ihrer zu langsamen Entwicklung. Mehrschnittiges Sorghum erwies sich als die vielversprechendste Art, da sie selbst bei starker Trockenheit interessante Erträge ermöglicht. In Kombination mit Futterpflanzen, deren Eigenschaften bereits bekannt und bewährt sind, könnten wahrscheinlich überzeugendere Ergebnisse erzielt werden, wie beispielsweise mit der Mischung aus Kuhbohnen und Sorghum oder Sorghum und Alexandrinerklee. Generell sind Mischungen den Reinsaat vorzuziehen, um Risiken abzufedern.

Agricheck - Vorbereitung auf eine Kontrolle

Mit dem Online-Tool "[Agricheck](#)" steht den Bewirtschaftenden eine Online-Übersicht zur Verfügung, um die Vorbereitung auf eine Kontrolle zu erleichtern. Die Plattform bündelt Kontrollpunkte aus gesetzlichen Anforderungen, Direktzahlungsprogrammen sowie Labelanforderungen und schafft damit mehr Transparenz im Kontrollwesen. Zum Starten ist das Häkchen oben links auf der Startseite anzuklicken.

☒ AGRICHECK ?

Agricheck – Ihr Schnellzugriff auf Schweizer Kontrollpunkte

Agricheck ist eine Webapplikation, die Landwirt:innen digitalen Zugang zu möglichst allen relevanten Kontrollpunkten auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bietet. Die Anwendung verknüpft offene Daten des Bundes und Label-Organisationen.

Wer hat diese App umgesetzt?

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat diese Webapplikation im Jahr 2025 im Rahmen des Aktionsplans «Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben» erarbeitet. Er ist in Zusammenarbeit mit unterzeichnenden Organisationen des Aktionsplans entstanden.

Zu berücksichtigen sind folgende Punkte:

18. Juni 2026

NEWSLETTER

Nr. 16 - Mai 2026

Heutige Themen

[Besichtigung Weizensortenversuch](#)

[Schonende Bodenbearbeitung und](#)

[angemessene Bodenbedeckung](#)

[Asiatische Hornisse](#)

[Keine grünen Pfirsichblattläuse in](#)

[Zuckerrüben](#)

Besichtigung Weizensortenversuch

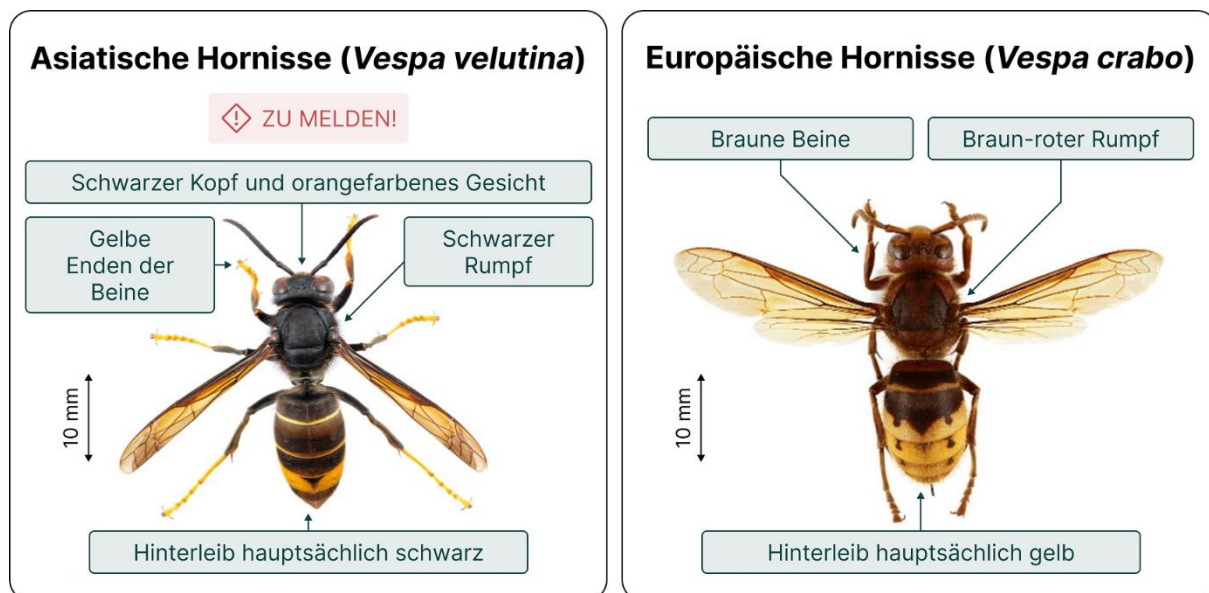
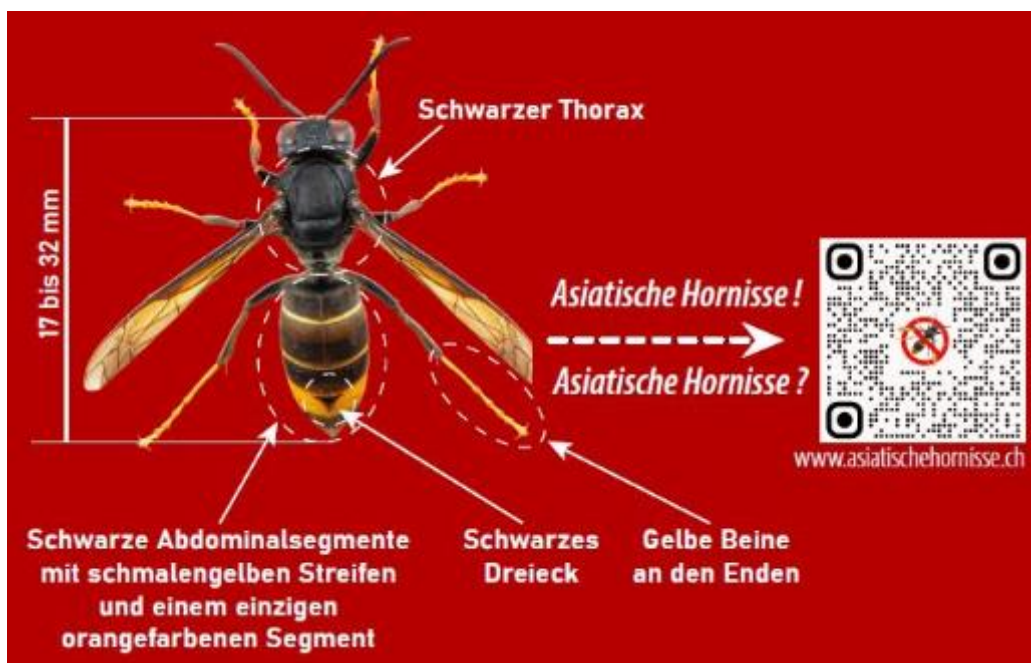
Am Mittwoch 24. Juni findet um 19:30 Uhr die Besichtigung des Weizensortenversuches auf dem Hof der Familie Schlatter in Dörflingen statt. Als Gastreferentin wird Cris Dörig von der Vereinigung Chicorée-Wurzelproduzenten den Anbau von Chicorée-Wurzeln vorstellen, wie er auch auf dem Schlatterhof stattfindet. Im Anschluss laden die Ostschweizer Saatgutproduzenten zum gemütlichen Beisammensein bei Wurst und Brot ein. Es ist keine Anmeldung nötig, und die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt (jedenfalls stehen die Referentinnen bei jedem Wetter parat...).

Falls übrigens jemand seinen angemeldeten Weizen nicht dreschen, sondern silieren wird, dann müsste der Weizen noch umgemeldet werden zu "Getreide siliert" mit Code 543. Dazu möge man das Formular ["Ummeldung Ackerkultur"](#) verwenden.

Asiatische Hornisse

Letztes Jahr wurde auch im Kanton Schaffhausen ein Nest der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) gefunden und bekämpft. Dieses Jahr wird mit mehr Sichtungen und Nestfunden gerechnet. Melden Sie Ihre Sichtungen unter www.asiatischehornisse.ch oder dem QR-Code. Der Kanton Schaffhausen hat in Zusammenarbeit mit dem Thurgau und Zürich eine Taskforce etabliert, welche die Meldungen verifiziert und die Suche sowie die Entfernung der Nester übernimmt.

Es wird empfohlen, sich nicht näher als 5 m einem Nest der Asiatischen Hornisse zu nähern - versuchen Sie auch nicht, das Nest selber zu bekämpfen. Asiatische Hornissen können in Nestnähe sehr aggressiv reagieren.



Keine grünen Pfirsichblattläuse in Zuckerrüben

Grüne Pfirsichblattläuse wurden in der Ostschweiz (ZH, TG, SH) heuer keine entdeckt. Die Zuckerrüben sind nun aus dem empfänglichen Stadium heraus, deshalb ist das Monitoring ist zu Ende.

Schonende Bodenbearbeitung und angemessene Bodenbedeckung

Das Portal für die Ummeldung des Programmes "Schonende Bodenbearbeitung" ist noch bis Mittwoch 10. Juni offen. Wer das Programm "Angemessene Bodenbedeckung" nicht erfüllen kann, muss es vor Anmeldung einer Kontrolle abmelden. Verwenden Sie dazu bitte das Online-Formular ["Abmeldung Programm"](#), den entsprechenden Link finden Sie auf Agate unter Ihrem Betrieb unter > HOME.

Home	
Betrieb SH	
Bewirtschafter	
Betriebsdaten	
Bankverbindung	
Allgemeine Angaben	
Tierdaten	
Flächen	
Bewirtschaftungseinheiten	
Parzellen / Kulturen	
Übersicht Kulturen	
Zusammenfassung Flächen	
Berechnung Anteil BFF	
Fruchtfolge Flächenanteil	
Berechnung Schleppschlauchpflicht	
Programmanmeldung	
Allgemein	
Boden	

Um zum "Traubenpass" zu kommen, wählen Sie bitte oben rechts die Rolle "Rebbetrieb". Aktuell wird die Rolle "Landwirt" verwendet. Falls Sie einzig die Rolle "Rebbetrieb" besitzen, ist diese bereits aktiv und Sie sehen oben rechts keine Rollenauswahl.

Willkommen bei den landwirtschaftlichen Betriebsdaten des Kantons Schaffhausen

Nächste Portalöffnung Anmeldungen Programme 2027: 15. bis 31. August 2026

Die Umsetzung Schonende Bodenbearbeitung kann weiterhin bis zum 10. Juni erfasst werden

Ummeldungen von Ackerkulturen und Abmeldungen von Programmen ausserhalb der Portalöffnungen

Formular Ummeldungen Acker-Kulturen: [Onlineformular "Ummeldung Ackerkultur"](#)

Formular Abmeldungen Programme: [Onlineformular "Abmeldung Programm"](#)

9. Juni 2026

NEWSLETTER

Nr. 16 - Mai 2026

Heutige Themen

[Agate - Um- und Abmeldungen](#)

[Kartoffelkäfer](#)

[Krabbeltiere in Zuckerrüben](#)

[Elektronische Fachbewilligung](#)

[Orientalisches Zackenschötchen](#)

[Mittelheft PSM](#)

Agate - Um- und Abmeldungen

Die Nacherhebung auf Agate ist abgeschlossen, wer noch einjährigen Kulturen ummelden möchte, kann dies noch sanktionsfrei bis zum 31. Mai mittels [Onlineformular Ummeldung Ackerkultur](#) nachholen. Abmeldungen von Programmen - gesamtbetrieblich oder einzelne Kulturen - sind jederzeit ohne Kürzungen möglich, sofern diese vor Anmeldung einer Kontrolle erfolgen. Verwenden Sie dazu bitte das [Onlineformular Abmeldung Programm](#). Die beiden Links finden Sie auch auf Agate unter HOME. Bis zum 10. Juni bleibt das Portal für die Ummeldungen Schonende Bodenbearbeitung weiterhin offen, auf Agate >> Umsetzung PSB Pflanzenbau >> Schonende Bodenbearbeitung können Sie die Änderungen selber erfassen.

Krabbeltiere in Zuckerrüben

Letzte Woche haben wir den [Rübenrüssler](#) und seine möglichen Folgen vorgestellt. Wegen der warmen, trockenen Witterung bisher ist er bereits in den Feldern anzutreffen. Somit wäre jetzt (!) der richtige Zeitpunkt für konkrete Kontrollen. Das Auftreten der schwarzen Bohnenblattläuse ist sehr unterschiedlich. Bis jetzt hält es sich noch in Grenzen. Die Bekämpfungsschwelle ist im 4-Blattstadium erreicht, wenn 50 % der Pflanzen befallen sind, und im 6-10 Blattstadium 80 %. Der einzig zugelassene Wirkstoff Pirimicarb kann ohne

Sonderbewilligung eingesetzt werden. Das Monitoring der grünen Pfirsichblattläuse läuft weiter, bis jetzt wurden noch keine entdeckt.

Orientalisches Zackenschötchen

Das [Orientalische Zackenschötchen](#) (*Bunias orientalis*) ist ein invasiver Neophyt aus dem Kaukasus. Im Kanton Schaffhausen ist diese wärmeliebende Art bisher noch nicht stark verbreitet. Das Orientalische Zackenschötchen wird gerne mit Raps oder anderen gelben Kreuzblütlern verwechselt. Aus der Nähe ist die Pflanze aber anhand der tief eingeschnittenen und spitz zulaufenden Blätter gut zu bestimmen. Das Zackenschötchen wird auch von den gängigen Pflanzenbestimmungssapps gut erkannt. Falls Sie sich nicht sicher sind, helfen Lena Heinzer vom Landwirtschaftsamt (Ansprechperson für Neophyten auf der LN) oder Benjamin Sauter vom IKL (Ansprechperson für Neobiota generell) gerne bei der Bestimmung.

Einerseits beeinträchtigt das Zackenschötchen die Futterkonservierung, da die dicken Stängel nur langsam trocknen und so das Risiko von Schimmelbildung erhöhen. Andererseits ist es ein sehr konkurrenzstarker Platzräuber gute Futterpflanzen und einheimische Arten. Es wird – ob frisch oder getrocknet – vom Vieh kaum gefressen. Dieses mehrjährige Kraut besiedelt vorzugsweise nährstoffreiche, offene Standorte wie Strassenböschungen, Wiesen und Weiden, seltener Brachen oder Ackerflächen.

Die effektivste Bekämpfung ist das Ausreissen und Entsorgen im Kehrriech. Einmaliges Mähen/Mulchen schwächt *Bunias orientalis* wenig und führt eher zu einem verstärkten Wachstum der oberirdischen Pflanzenteile. Für ein Zurückdrängen muss man über mehrere Jahre konsequent mehrmals mähen.

Merkmale:

- 30-120 cm hoch
- Stängel verzweigt, kahl oder nur spärlich behaart
- Untere Blätter bis 40 cm lang, tief fiederteilig
- Obere Blätter deutlich kleiner und weniger fiederteilig
- Blüte gelb, 5-6 mm lang, blüht von Mai bis August
- Frucht/Schötchen asymmetrisch eiförmig, 6-10 mm lang, Oberfläche mit Höckern
- Sehr lange Pfahlwurzeln



Ein mächtiges Exemplar eines Orientalischen Zuckerschötchens



Orientalisches Zackschötchen

Kartoffelkäfer

Die Bekämpfungsschwelle im ÖLN ist erreicht, wenn 30 % der Pflanzen Larven aufweisen und/oder ein Befallsherd pro Are vorhanden ist. Eine Behandlung der erwachsenen Käfer allein hilft wenig, da nur ein kleiner Teil des Einflugs erwischt wird und die adulten Käfer irgendwann ihre Frasstätigkeit ohnehin einstellen.

Um den Wirkstoff Spinosad (ohne Sonderbewilligung einsetzbar) für die Zukunft zu erhalten, ist eine Art Resistenzmanagement nötig. Deswegen wird auch der Kanton Schaffhausen bereits für die erste Behandlung gegen Kartoffelkäfer einzelbetriebliche Sonderbewilligungen für das Mittel Coragen ausstellen. Wer Bohnen in der Fruchtfolge hat, sollte kein Coragen in den Kartoffeln einsetzen. Dies weil bei einer allfälligen Bekämpfung des [Baumwollkapselwurmes in Bohnen mit Coragen](#) (Notfallzulassung) das Mittel nur maximal alle 4 Jahre auf derselben Parzelle angewendet werden darf.

Spinosad hat keine Wirkung auf Eier und hat keine lange Wirkung (Abbau durch Sonnenlicht). Deshalb sollte es nicht schon auf die allerersten Larven angewendet werden. Wichtig ist eine dem Laubvolumen angepasste hohe Wassermenge von 350 - 500 l/ha, die Zumischung von Heliosol oder Sticker und vorzugsweise eine Behandlung abends spät, ansonsten des Morgens früh. Weder Coragen noch Spinosad sind im Programm «Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» oder bei IP-Suisse erlaubt. Hier ist einzig der Einsatz von Novodor 3 FC (*Bacillus thuringiensis*) unter Zusatz von Netzmittel CropCover CC-1000 möglich. Novodor ist ein selektives Frassgift. Die Bakterien zerstören den Darmtrakt der Kartoffelkäferlarven, worauf sie nach 3-5 Tagen verhungern. Das Produkt sollte bei warmem Wetter eingesetzt werden, damit es in genügender Menge gefressen wird. Am besten ist die Wirkung bei frischgeschlüpften kleinen Larven (1.5 - 3mm gross mit schwarzem Hinterkopf. Novodor hat keine Wirkung auf Eier oder adulte Käfer.

Schädling		Mittel/Aufwandmenge	Bedingungen
Kartoffelkäfer 1. Behandlung	solo	Coragen 60 ml/ha oder Novodor 3 FC 3–5l/ha	Einzelbetriebliche Sonderbewilligung Ohne Sonderbewilligung
Kartoffelkäfer 2. Behandlung	solo	Audienz oder Elvis 50 ml/ha oder Novodor 3 FC 3–5l/ha	Ohne Sonderbewilligung (Empfehlung: Max. eine Anwendung pro Saison) Ohne Sonderbewilligung
Blattläuse solo		Movento SC 0,75 l/ha	Ohne Sonderbewilligung <u>Achtung:</u> Teppeki ist in Kartoffeln jetzt nicht mehr erlaubt.
Kartoffelkäfer und Blattläuse		Acetamiprid (Gazelle SG etc.) 200 g/ha	Einzelbetriebliche Sonderbewilligung

Strategie zur Bekämpfung der Kartoffelkäfer- und Blattläuse in Kartoffeln in der Saison 2026

Elektronische Fachbewilligung

Bereits wurden über 360 elektronische Fachbewilligungen ausgestellt für Anwenderinnen und Anwender im Kt. Schaffhausen. Wer sie noch nicht hat, möge bitte daran denken, dass die Umwandlung nur noch bis Ende Juni 2026 möglich ist. Wer den Antrag schon gestellt aber noch keine Antwort erhalten hat, soll im SPAM-Ordner nachschauen und kontrollieren, ob er/sie die nötige Gebühr bezahlt hat. Wer einen Kurs machen muss/will, der kann im FaBe-Register <https://fabe-psm.identitas.ch/> (also dort, wo man sich für die Umwandlung anmelden muss) unter der Rubrik Prüfungen nachschauen, welche Institutionen wann solche Kurse anbieten. Da man nun schon reichlich spät dran ist, gibt es nur noch wenige Kursangebote.



Prüfungen

Wenn Sie bereits über eine digitale Fachbewilligung (FaBe) im gewünschten Bereich verfügen, müssen Sie keine Prüfung mehr absolvieren. Sie finden Ihre FaBe unter dem Menu «Fachbewilligung». Wenn Sie eine weitere FaBe zur Anwendung von PSM erlangen wollen, können Sie sich hier im FaBe-PSM-Register für die gewünschte Prüfung anmelden. Bitte lassen Sie zudem Ihre Anmeldung von Ihrer Prüfungsstelle bestätigen. Die Anmeldung hat bis spätestens 15 Tage vor Prüfungstermin zu erfolgen. Weitere Infos finden Sie hier: [Weg zur Fachbewilligung](#).

Suchen

✓ Vergangene Prüfungen

✓ Zukünftige Prüfungen

Nur Prüfungen meiner Schule

Anbieterin	Prüfung für alle offen 	Klasse	Datum theoretische Prüfung	Datum praktische Prüfung	Adresse	Kanton	Prüfungssprache	FaBe-Bereich	Spezialisierung
sanu	Ja		18.03.2027	18.03.2027	General-Dufour-Strasse 18, 2502 Biel/Bienne (BE)	BE	Französisch	Gartenbau	Gartenbau

Mittelheft PSM

Schon seit vielen Jahren gibt es die Broschüre «Pflanzenschutzmittel im Feldbau». Erstmalig ist das Nachschlagewerk auch kostenlos digital verfügbar, und zwar unter dem Link [«www.pflanzenschutz.ch»](http://www.pflanzenschutz.ch). Die Seite ist sowohl mit dem Computer als auch mit Mobilgeräten (Smartphone / Tablet) abrufbar.

28. Mai 2026

NEWSLETTER

Nr. 15 - Mai 2026

Heutige Themen

[Akonto-Zahlung 2026](#)

[Krautfäule bitte melden](#)

[Webinar zur Kartoffelkäferbekämpfung mit
Novodor](#)

[Rübenrüssler](#)

Akonto-Zahlung 2026

Die Akonto-Zahlung erfolgt per Ende Juni 2026. Sie umfasst 50 Prozent der aktuell berechneten Beiträge 2026, jedoch ohne Getreidezulage, Übergangs-, Einzelkultur- und Sömmerungsbeitrag. Die Abrechnung der Akonto-Zahlung wird als pdf-Dokument im Agate zur Verfügung gestellt (unter Meine Dokumente). Es erfolgt kein postalischer Versand des Belegs.

Falls die Akonto-Zahlung weniger als 5000 CHF beträgt, erfolgt keine Akonto-Zahlung.

Eine detaillierte Aufstellung der Abrechnung erfolgt erst mit der Hauptzahlung im Herbst. Sollten vorher Fragen auftauchen, dann wenden Sie sich bitte an Fabienne Birchler (fabienne.birchler@sh.ch) oder an Barbara Springer (barbara.springer@sh.ch).

Webinar zur Kartoffelkäferbekämpfung mit Novodor

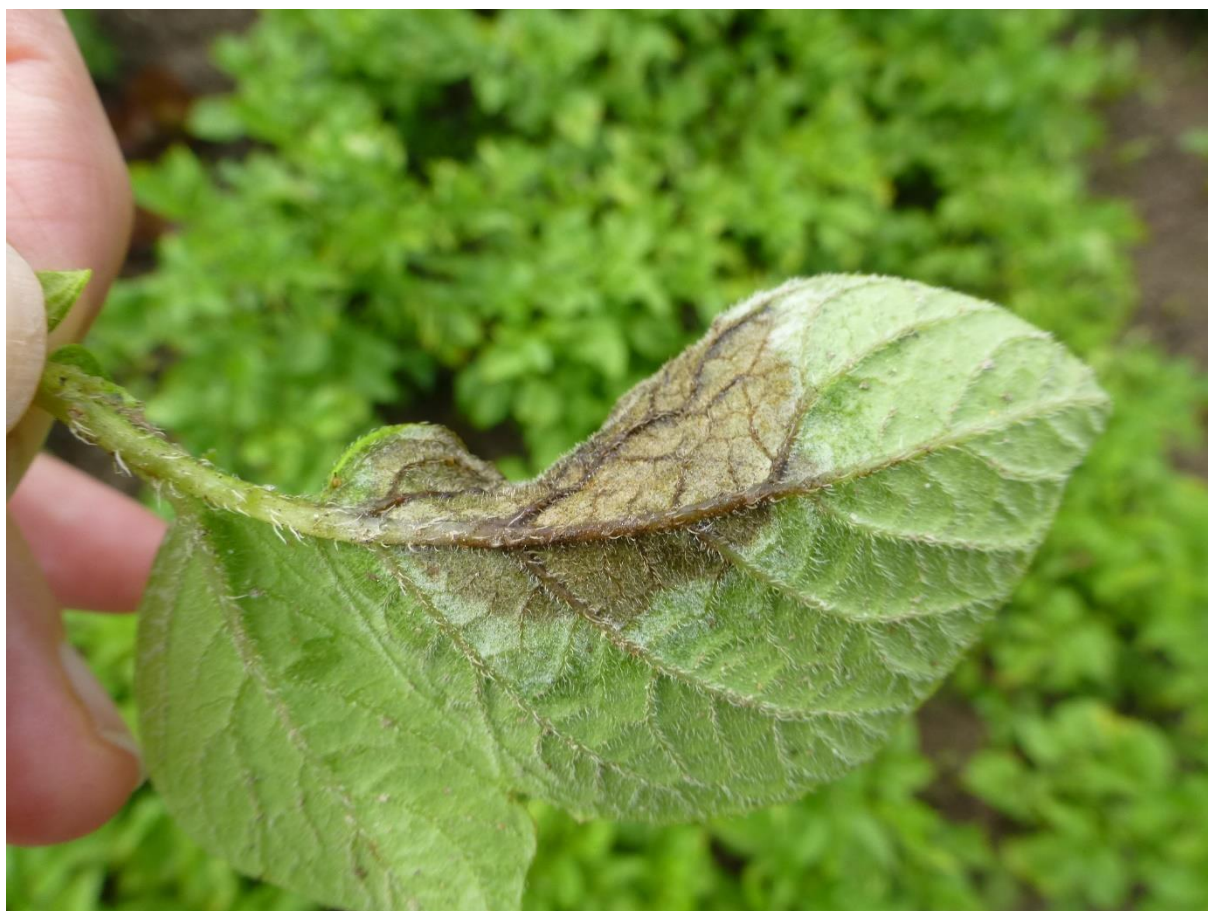
Zur aktuellen Anbausaison tritt bei IP-Suisse eine Richtlinienänderung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in Kraft. Der Einsatz von Novodor wird neu zweimal vorgeschrieben. Bei Novodor handelt es sich um ein biologisches Pflanzenschutzmittel, bei welchem bestimmte Punkte zu beachten sind, um eine optimale Wirkung zu erzielen.

Um diese Punkte aufzuzeigen, führt IP-Suisse gemeinsam mit Andermatt Biocontrol ein Webinar am 20.05.2026 um 19 Uhr durch.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem [Flyer](#).

Krautfäule bitte melden

Noch gibt es keine bestätigten Krautfäulebefälle. Um das Prognosesystem in vollem Umfang nutzen zu können, ist eine Registrierung unter www.phytopre.ch nötig, die Light-Version ist gratis. Zum Wohle der Branche bitten wir darum, jeden Befall oder Befallsverdacht zu melden an Phyto-PRE (Agroscope, Frau Tomke Musa, 058 468 72 39, tomke.musa@agroscope.admin.ch) oder dem Landwirtschaftsamt lana.heinzer@sh.ch oder marc.enderli@sh.ch. Einerseits können so die übrigen Kartoffel-Produzenten gewarnt werden, andererseits ist ein mehrjähriges Projekt angelaufen, um die Genetik der bei uns vorherrschenden Krautfäulestämme zu bestimmen. Dies ist keine grosse Sache, nebst Sorte und Parzellennummer müssen nämlich keine Angaben gemacht werden. Jemand vom Amt wird dann raschmöglichst einige befallene Blätter holen und für die weitere Analyse vorbereiten.



Krautfäule auf der Blattunterseite - bei feuchten Bedingungen erscheint der charakteristische weissliche Pilzrasen am Übergang zum gesunden Gewebe

Rübenrüssler

Das Monitoring der grünen Pfirsichblattläuse hat begonnen. Es wurden jedoch noch keine gefunden. Die Bekämpfung darf im ÖLN erst erfolgen, wenn in den Auszählungen der Kantone die Bekämpfungsschwelle erreicht worden ist. Eine Blattlausbekämpfung ist nicht kompatibel mit dem Beitragsprogramm "Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" oder IP-Suisse.

Der Rübenrüssler fliegt je nach Jahr zwischen Mitte Mai und Anfang Juni in die Rübenparzellen ein, sticht in die Blattstiele der Rüben und legt dort seine Eier ab. Daraus schlüpfen Larven, welche sich durch den Blattstiel in Richtung Rübenkopf fressen. Die Eiablagestellen sind gut an ihrer schwarzen Verfärbung zu erkennen. Bei trockengestressten Pflanzen reicht die Nahrung im Blattstiel für die Larven nicht aus, weshalb sie sich weiter durch die Pflanze in den Rübenkopf vorarbeitet. Der Frassschaden der Larve ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht relevant. Die Frassgänge im Rübenkopf können jedoch Eintrittspforten für Pilzkrankheiten sein, wodurch die Rüben faulen können.

Die Käfer müssen keinen Reifungsfrass durchführen und können sofort mit dem Ablegen der Eier beginnen. Die am weitesten entwickelten Rüben werden zuerst angestochen, da die Rüssler am liebsten auf breiten Blattstielen Eier ablegen. Der Befall ist sortenabhängig, jedoch gibt es noch keine abgesicherten Empfehlungen zur Sortenwahl.

Der Käfer ist scheu und lässt sich bei drohender Gefahr sofort auf den Boden fallen. Der Rübenrüssler sollte mit Gelbschalen (nicht eingraben) oder Gelbfallen gefangen werden können. Vermutlich fliegt auch er eher aus Hecken und Waldrändern ein. Sicherheitshalber sollten die Fallen an mehr als einer Seite des Feldes aufgestellt werden. Es wurde eine Notfallzulassung für eine sonderbewilligungspflichtige Behandlung mit dem Wirkstoff Acetamiprid ausgesprochen. Da aber eine Behandlung der grünen Pfirsichblattläuse allenfalls auch mit Acetamiprid durchgeführt werden müsste, gilt es die Gesamtsituation gut im Auge zu behalten. Das Gesuch für die Sonderbewilligung soll sofort nach dem Einflug der Käfer gestellt werden.. Acetamiprid wirkt vor allem über Frass und Kontakt, und es müssen darum die Käfer vor der Eiablage getroffen werden. Die systemische Wirkung gegen die Larven ist nur gering.

Eine Bekämpfung des Rübenrüsslers ist nicht kompatibel mit dem Beitragsprogramm "Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau" oder IP-Suisse.



Ein erwachsener Rübenrüssler auf einem Rübenblatt



Bohrgang und Larve eines Rübenrüsslers



Bohrgang eines Rübenrüsslers im Rübenkörper

19. Mai 2026

NEWSLETTER

Nr. 14 - April 2026

Heutige Themen

[Agate Portal Nacherhebung 1.-15. Mai:](#)

[Ummeldungen der einjährigen](#)

[Ackerkulturen](#)

[Veränderung Tierbestand im Beitragsjahr
2026](#)

[Mineralölrückerstattung](#)

Agate Portal Nacherhebung 1.-15. Mai: Ummeldungen der einjährigen Ackerkulturen

Während des Portalöffnungsfensters im Mai können die einjährigen Ackerkulturen umgemeldet werden. Bei der Änderung einer Kultur ist daran zu denken, dass auch die Massnahmen auf den Flächen in der Rubrik "Umsetzung PSB Pflanzenbau" wie z.B.

- Schonende Bodenbearbeitung
- Verzicht PSM und Herbizide

zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen sind.

So müssen Sie vorgehen:

- Sie wollen keine Kulturen ummelden > Sie müssen nichts unternehmen
- Sie wollen einjährige Ackerkulturen ummelden > gehen Sie auf Agate
 - die "Nacherhebung eröffnen";
 - die Kulturen wie gewohnt im GIS ummelden;
 - die Massnahmen SBB, Umsetzung PSB Pflanzenbau prüfen/anpassen;
 - den Betrieb wieder abschliessen > Abschluss/ Druck.

Eine bebilderte Kurzanleitung wird auf Agate unter "HOME" aufgeschaltet. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren, Telefon 052 632 66 67 oder datenerhebung-la@sh.ch.

Die Schonende Bodenbearbeitung können Sie auch nach der Nacherhebung, bis am 10. Juni, erfassen, dazu muss die Nacherhebung nicht eröffnet werden.

Bitte beachten Sie, dass das Landwirtschaftsamt am 1. Mai geschlossen bleibt.

Nach dem 15. Mai können die einjährige Ackerkulturen wieder mit dem [Online-Formular "Ummeldung Ackerkultur"](#) umgemeldet werden > Agate > HOME. Ummeldungen können bis zum 31. Mai sanktionsfrei erfolgen.

Veränderung Tierbestand im Beitragsjahr 2026

Hat sich Ihr Tierbestand im Beitragsjahr zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai 2026 wesentlich zum Vorjahr verändert, ist dies der Abteilung Direktzahlungen > Datenerhebung (052 632 66 67 oder datenerhebung-la@sh.ch) zu melden.

Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn ein Bestand innerhalb einer Kategorie

- neu aufgenommen
- aufgegeben oder
- sich um mehr als 50 Prozent verändert hat.

Wichtig: Werden Änderungen nicht bis am 1. Juni 2026 gemeldet, kann dies Auswirkungen auf die Nährstoffbilanz und die Direktzahlungen haben. Eine Meldung lohnt sich also, um allfällige Kürzungen zu vermeiden.

Mineralölrückerstattung

Weil die Bauernbetriebe für die Bewirtschaftung ihrer Felder auf Treibstoff angewiesen sind und sie die damit finanzierten Strassen nur wenig benutzen, können sie einen Teil der entrichteten Mineralölsteuer zurückverlangen. Diese Rückerstattung ist unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch. Sie berechnet sich anhand der bewirtschafteten Fläche und der Kulturart.

Ab 2026 gibt es ein neues Vorgehen, um die Rückerstattung zu beantragen. Sie wird neu über die Plattform «Taxas» abgewickelt. Dafür ist ein CH-Login für das [ePortal](#) des Bundes nötig. Der Zugang ist über das agate-Login möglich, jedoch muss die Zwei-Faktor-Authentifizierung oder AGOV aktiv sein. Wenn man dort eingeloggt ist, muss man sich als Geschäftspartner des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) registrieren. Nach erfolgreicher Erfassung

der Geschäftsbeziehung «MinöSt Rückerstattung» wird ein Verifizierungsbrief ausgelöst und zugestellt. Den Code muss man innerhalb der angegebenen Frist eingeben, um die Registrierung abzuschliessen. **Dieses sogenannte «Onboarding» nimmt ungefähr zwei Wochen Zeit in Anspruch und sollte somit möglichst zeitnah erfolgen!**

Anschliessend kann man **von Anfang Mai bis Ende Juni** das eigentliche Gesuch für die Rückerstattung der Mineralölsteuer eingeben.

Eine detaillierte Hilfestellung finden Sie [hier](#).

28. April 2026

NEWSLETTER

Nr. 13 - April 2026

Heutige Themen

[Einjähriges Berufkraut schlimm oder nicht schlimm?](#)

[Gründungen in der Suisse Bilanz](#)

[Zuckerrüben beobachten](#)

[AGFF](#)

Einjähriges Berufkraut schlimm oder nicht schlimm?

Verschiedene Medien haben über eine neue [Studie zum Einjährigen Berufkraut](#) (*Erigeron annuus*) berichtet. Darin wird die aktuelle Einstufung des Einjährigen Berufkrauts als invasive Art in Frage gestellt, weil keine negative Auswirkung auf die Artenzahl gefunden wurde. Kurz gesagt, wurden 2025 auf 10 Fromentalwiesen im Kanton ZH je ein Quadratmeter mit sehr wenig, wenig, viel und sehr viel Berufkraut ausgezählt bezüglich Artenzahl insgesamt. Es handelt sich somit um eine Momentaufnahme (im Pflanzenbau ist ein Jahr kein Jahr...), die weder die Bewirtschaftung der Vorjahre (Bekämpfung des Berufkrautes oder nicht?) noch den Besatz des Berufkrautes in den Vorjahren berücksichtigt. Eine [Einordnung der Studie](#) ist hier zu finden. Trotz der methodischen Schwächen dieser Studie ist zu hoffen, dass sie zu besseren Abklärungen motiviert und Eingang finden wird bei der nächsten Revision der invasiven Arten durch InfoFlora. Erst danach könnten dann die Bestimmungen der DZV und der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV sowie der Freisetzungsverordnung angepasst werden und somit der Umgang mit dem Berufkraut in der Landwirtschaft.

AGFF

Unsere Wiesen grünen zum Glück von alleine, damit es aber nicht nur Glückssache ist, welche Pflanzen da wachsen, kann das Wissen und die Tipps, welches die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus auf www.eagff.ch zur Verfügung stellt, helfen. Die AGFF informiert auch regelmässig an Veranstaltungen. Am 13. Mai findet zum Beispiel die [Frühjahrstagung über den standortangepassten Futterbau in Riffenmatt BE](#) statt. Am Donnerstag 27. August geht es dann am Wallierhof SO um gutes [Weidegras und Top-Silagen](#).

Gründungen in der Suisse Bilanz

Mit der Wegleitung für die Suisse Bilanz Version 1.20, welche für die Jahre 2026 und 2027 gültig ist, fallen die 30 kg N/ha für alle Gründungen (mit und ohne Leguminosen) weg. Wer für 2026 diese 30 kg N/ha gemäss der kantonalen [Richtlinie «Umgang mit Gründungen in der Suisse-Bilanz» vom Juni 2025](#) noch geltend machen will, muss seine Bilanz für das Jahr 2026 zwingend mit der ebenfalls noch gültigen Version 1.19 rechnen. Für die Düngeplanung 2027 und die Suisse Bilanz 2027 sind 30 kg N/ha für Gründungen dann definitiv nicht mehr anrechenbar. Für geerntete Zwischenkulturen/Zwischenfutter kann weiterhin ertragsabhängig Stickstoff und Phosphor angerechnet werden (keine Änderung).

Zuckerrüben beobachten

Die Beizung mit Buteo Start wirkt rund vier Wochen gegen den Erdfloh. Erste Schabstellen in den Keimblättern können problemlos toleriert werden, zumal der Schädling ja zuerst den Wirkstoff durch Fressen aufnehmen muss, um daran zu sterben. Der Erdfloh frisst keine ganze Blätter, sondern schabt an ihnen und beschädigt die Wachsschicht. Das kann bei der Applikation von klassischen Herbiziden zu Phytotox führen, bei Conviso One ist das Risiko sehr viel kleiner. Um diese Phytotox zu verhindern, ist der Erdfloh etwa drei Tage vor dem Herbizidsplit zu bekämpfen, damit die Schabstellen verheilen können. Eine Kombiapplikation von Herbizid und Insektizid ist zwar legal, fachlich aber falsch. Im Keimblattstadium liegt die Bekämpfungsschwelle bei 50 %, vom 2- bis ins 4-Blatt-Stadium bei 80 % befallener Pflanzen. Eine Behandlung mit den dafür zugelassenen Pyrethroiden ist sonderbewilligungspflichtig.

Neben Schnecken können auch Erdschnaken bereits vorkommen und für Schäden sorgen. Typische Schadbilder sind einseitig abgeschnittene Keimblätter, in den Boden gezogene Rübenkeimlinge und Fehlstellen. Die Erdschnaken-Larven sind oft in der Nähe zu finden. Die Mütter der Erdschnaken legen ihre Eier im Sommer vor allem in Kunstwiesen und früh gesäten Gründungen ab. Um das Risiko eines Erdschnaken-Befalls zu reduzieren, sollte deshalb auf Kunstwiesen als Vorkultur vor Zuckerrüben verzichtet werden und die Gründungen im Vorjahr nicht all zu früh ausgesät werden. Die Saatgutbeizung bietet nur einen eingeschränkten Schutz. Es gibt keine direkten Bekämpfungsmöglichkeiten.

21. April 2026

NEWSLETTER

Nr. 12 - April 2026

Heutige Themen

[Digitale Baumkrone = Aprilscherz](#)

[Rapsglanzkäfer](#)

[Delegiertenversammlung SHBV](#)

[Mikrogranulat gegen Drahtwürmer](#)

[Düngerstreuer einstellen für Profis](#)

[Verbilligung Impfstoff Blauzungenkrankheit](#)

Digitale Baumkrone = Aprilscherz

Das Landwirtschaftsamt konnte am 1. April keine innovativen RDB-Knotenpunkte verteilen, da es sich um einen Aprilscherz handelte. Wir waren aber froh, mussten wir den bereitgestellten Aperol nicht alleine trinken und danken für den gutgelaunten Besuch bei uns.

Delegiertenversammlung SHBV

Der Schaffhauser Bauernverband lädt ein zur Delegiertenversammlung am Freitag, 24. April 2026 um 20.00 Uhr in der Turnhalle Schleithelm. Weitere Informationen sowie Anmeldung bis 20. April 2026 beim Sekretariat des SHBV sekretariat@schaffhauserbauer.ch.

Düngerstreuer einstellen für Profis

Die agridea bietet am 5. Mai 2026 in Tänikon TG einen [Kurs an über präzise Düngestreuerung](#). Der Referent Ulrich Lossie von der DEULA Nienburg instruiert die Teilnehmenden, wie das Streubild von Schleuderdüngerstreuern zu beurteilen ist, welches die wichtigsten Einflussfaktoren darauf sind und wie die Maschinen gezielt zu optimieren sind. Der eigene Düngerstreuer kann dafür mitgebracht werden. [Anmeldeschluss ist der 15. April](#).

Rapsglanzkäfer

Über die Ostertage sind nochmals viele Glanzkäfer zugeflogen. Da alle Insektizide eine schwache Dauerwirkung aufweisen und weil der Käfer beim Annagen der Knospen nur wenig Wirkstoff aufnimmt, war die Behandlung am Ostersonntag nicht sehr effektiv, unabhängig vom Mittel. Besser sieht es aus bei Spritzungen am Dienstag. Mit dem Aufblühen wird sich die Lage entspannen, da die Käfer über die geöffnete Blüte zum Pollen gelangen. Jeglicher Insektizideinsatz ist verboten ab DC 60 = erste offene Blüten am Haupttrieb. Eine Sonderbewilligung für das Pyrethroid Blocker (Achtung: Driftauflage gegenüber Gewässern 100 m) kann erst erteilt werden, wenn vorgängig ein Produkt angewendet wurde, welches keine Sonderbewilligung benötigt, z.B. Spinosad (Audienz / Elvis) oder Acetamiprid (Gazelle SG, etc.) – und die Schadschwelle abermals überschritten wird. Alle Wirkstoffe, ausser Kaolin (Surround), dürfen nur einmal pro Kultur und Jahr eingesetzt werden.

Mikrogranulat gegen Drahtwürmer

Sehr kurzfristig wurde ein Mikrogranulat mit dem Wirkstoff Spinosad zugelassen, welches beim Setzen der Kartoffeln oder der Saat von Mais angewendet wird und eine Teilwirkung hat gegen Drahtwürmer. In der Datenbank des Bundes www.psm.admin.ch ist das Produkt der Firma Omya mit dem Namen Beluga noch nicht aufgeführt. In diesem Dokument sind die [Anwendung und die Kriterien für eine Sonderbewilligung](#) beschrieben. Die Sonderbewilligung ist wie üblich via agate zu beantragen, und zwar jeweils unter der Rubrik "Andere". Man möge dort bitte angeben, welcher Grund zutrifft.

Verbilligung Impfstoff Blauzungenerkrankheit

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Impfstoffe gegen die Blauzungenerkrankheit. Tierhaltende können rückwirkend eine Verbilligung pro vollständig geimpftes Tier erhalten. Die Selbstdeklaration erfolgt ab 15. April 2026 über die TVD und muss bis 31. August 2026 abgeschlossen sein. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine korrekte Datenerfassung. Die Details erfahren Sie [hier auf der Website des BLV](#)

9. April 2026

NEWSLETTER

Nr. 11 - April 2026

Heutige Themen

[Pufferstreifen bei Strassen und Wegen](#)

[Vernetzungsmassnahme Digitale](#)

[Zuckerrüben](#)

[Baumkrone](#)

[Rapsglanzkäfer](#)

[Vogelgrippemassnahme aufgehoben](#)

[Stichprobenkontrollen PSM im ÖLN](#)

Pufferstreifen bei Strassen und Wegen

Bei verschiedenen Kontrollen wurde festgestellt, dass entlang von Wegen der vorgeschriebene 50-cm-Pufferstreifen teilweise beschädigt oder durch Befahren eingeebnet wurde, beispielsweise im Zusammenhang mit der Zuckerrübenernte. Wir möchten daran erinnern, dass dieser Grasstreifen gemäss ÖLN entlang von Wegen **jederzeit** mindestens 50 cm breit vorhanden sein muss und **dauerhaft als begrünter Streifen bestehen** bleiben muss. Er darf auch nicht von Zeit zu Zeit mechanisch „zurechtgebügelt“ oder abgerandet werden. Falls ein Pufferstreifen beschädigt wird, ist dieser **sofort** wieder fachgerecht herzustellen. Der Streifen dient dem Schutz vor Abschwemmung, als Schutz des Banketts sowie als ökologische Randstruktur und ist Bestandteil der Bewirtschaftungsauflagen. Weitere Informationen zur korrekten Anlage und Bewirtschaftung der Pufferstreifen sind im entsprechenden Merkblatt zu finden. Muss der Weg abgerandet oder der Pufferstreifen aus irgendwelchen anderen Gründen entfernt werden, so ist vorgängig mit dem Kontrolldienst Kontakt aufzunehmen.

Zuckerrüben

In Zuckerrübenfeldern oder anderen für Schnecken interessanten Frühjahrskulturen sind Kontrollfenster für Schnecken anzulegen. Dafür sind nur Köder mit den Wirkstoff Metaldehyd geeignet, weil diese die Schnecken zum Schleimen bringen. Bei Ködern mit Eisen-III-phosphat verkriechen sich die Schnecken spurlos.

Das neue Beizmittel Buteo Start hat auch eine Wirkung gegen Erdflöhe. Wie aber früher bei den Neonikotinoiden müssen sie zuerst einen Keimling anknabbern, damit sie das Insektizid aufnehmen und daran zu Grunde gehen. Somit ist also keine Panik nötig, wenn auch heuer einige Schabstellen zu finden sind.

Rapsglanzkäfer

Zur Ermittlung der Schadschwelle sollten pro Parzelle an fünf Stellen jeweils zehn Pflanzen einzeln in ein helles Gefäß (Käfer sind besser sichtbar) abgeklopft werden. Es ist wichtig, auch alle Seitenknospen auszuschütteln, da die Schadschwelle für die gesamte Pflanze gilt.

Die Schadschwellen variieren je nach Vitalität und Stadium des Bestandes:

- Stadium DC 53–55: 6 Käfer pro Pflanze bei frohwüchsigen Beständen; 4 Käfer bei schwachen Beständen
- Kurz vor der Blüte: Bis zu 10 Käfer pro Pflanze sind tolerierbar

Sobald erste Blüten offen sind, darf nicht mehr behandelt werden. Sind nur vereinzelte vorwitzige Überstände am Blühen, kann man die vorgängig abschneiden/ausreissen.

Der Erfolg einer Behandlung hängt massgeblich von den meteorologischen Bedingungen ab. Da die gängigen Insektizide eine ausgeprägte Kontaktwirkung besitzen, müssen sie in die Phase der höchsten Käferaktivität gespritzt werden – idealerweise an sonnigen Nachmittagen bei Temperaturen um 15 °C. Sonderbewilligungsfreie Wirkstoffe wie Acetamiprid (z. B. Gazelle SG) oder Spinosad (z. B. Audienz, Elvis) setzen zudem eine aktive Frasstätigkeit voraus. Sinken die Temperaturen unter 9 °C, verharren die Käfer in einer Kältestarre tief in den Knospen, was die Aufnahme des Wirkstoffs verunmöglicht. Im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) darf das sonderbewilligungspflichtige Pyrethroid Blocker frühestens dann als «Ultima Ratio» eingesetzt werden, wenn ein alternatives Mittel zuvor keine ausreichende Wirkung erzielt hat.

Um die Kontaktwirkung zu maximieren, ist eine Wasseraufwandmenge von mindestens 300 l/ha sowie der Zusatz eines Netzmittels dringend empfohlen. Insektizid-Wirkstoffe, insbesondere Spinosad, sind empfindlich gegenüber UV-Strahlung. Additive auf Basis von Kiefer-Terpenen (z. B. Heliofix, Heliosol) oder die Kombination mit Schwefel-Blattdüngern (z. B. Sulfix, Sulfo S) können hier einen wertvollen Schutzfilm bilden, der die Wirkungsdauer verlängert, das gilt auch bei Gazelle SG oder Blocker. Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Wasserhärte, insbesondere bei der Kombination mit Bor-Blattdüngern. Bor hebt den pH-Wert

der Spritzbrühe in den alkalischen Bereich an, was zu einem schnellen Abbau (Hydrolyse) vieler Insektizid-Wirkstoffe führt.

Für eine optimale Stabilität der Wirkstoffe sollte die Spritzbrühe vorkonditioniert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wirkstoffe ihr volles Potenzial entfalten können, bevor sie durch kalkhaltiges Wasser oder UV-Licht deaktiviert werden. Es wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Vorbereiten: Tank zu ca. 80 % mit Wasser füllen.
2. Konditionieren: Ansäuern des Wassers. Für Acetamiprid oder Spinosad reicht meist aufgelöstes Ammonsulfat aus, um einen pH-Wert von 6,0 zu erreichen. Dies liefert bei Acetamiprid gleichzeitig einen wertvollen Stickstoff-Push für die systemische Aufnahme. Bei Pyrethroiden ist ein Absenken auf pH 5,0 mittels spezialisierter pH-Puffer (z. B. Checkpoint oder pH-Korrekt) ratsam.
3. Reaktionszeit: Circa 5 Minuten warten, bis die Härtebildner (Kalzium- und Magnesium-Ionen) im Wasser neutralisiert sind.
4. Zugeben: Erst jetzt das Insektizid begeben, gefolgt vom Netzmittel.
5. Abschluss: Bor-Blattdünger erst ganz am Schluss hinzufügen und die Brühe umgehend ausbringen.

(Dieser Abschnitt wurde in verdankenswerter Weise vom Strickhof zur Verfügung gestellt)

Vernetzungsmassnahme Digitale Baumkrone

Da im Kanton Schaffhausen das Amt für Geoinformation und das Landwirtschaftsamt eine wohl schweizweit einzigartig enge Zusammenarbeit pflegen, wurde der Kanton Schaffhausen als Pilotregion für eine mögliche Bundesmassnahme an der Schnittstelle Ökologie und Digitalisierung ausgewählt. Diese neue Massnahme namens Digitale Baumkrone DB (Nomen ist hoffentlich nicht Omen....) soll bis zum ordentlichen Ablauf 2027 in allen jetzigen Vernetzungsprojekten des Kantons Schaffhausens umgesetzt werden können. Verläuft diese Pilotphase positiv, soll DB als Bundesmassnahme ab 2028 für alle Kantone im neuen Projekt Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität angeboten werden.

Ziel der Massnahme DB ist die flächendeckende digitale Vernetzung der ökologischen Infrastruktur unter Ausnutzung bestehender Hochstammobstbäume. Dafür sollen innovative Baum-Router zum Einsatz kommen. Die sogenannten RDB-Knotenpunkte sind in relativ unauffälligen Holzkästen verbaut (ähnlich Nistkästen). Die Router nutzen die natürliche Kapillarspannung der Bäume, um ein lokales Mesh-Netzwerk aufzubauen. Geeignete Bäume

müssen zwingend die Kriterien als Hochstammfeldobstbaum oder als einheimischer standortgerechter Einzelbaum erfüllen und in der Vernetzung angemeldet sein. Teilnehmende Betriebe erhalten einen jährlichen Beitrag von CHF 90.– pro aktiviertem Baum. Die vorkonfigurierten RDB-Router-Sets können nur am 1. April, direkt beim Landwirtschaftsamt Schaffhausen bezogen werden, und zwar von 16:00 bis 17:30 Uhr. Eine detaillierte Installationsanleitung wird abgegeben, und Fragen vor Ort beantwortet.



RDB-Knotenpunkt

Vogelgrippemassnahme aufgehoben

Das BLV hebt die Präventionsmassnahmen zur Vogelgrippe per 1. April 2026/heute auf. Seit Mitte Februar 2026 wurden schweizweit keine Fälle bei Wildvögeln festgestellt, zudem ist der Vogelzug weitgehend abgeschlossen. Damit sinkt das Risiko für Vogelgrippe-Fälle in der Schweiz. Die Lage wird weiterhin aufmerksam beobachtet.

Stichprobenkontrollen PSM im ÖLN

Auch heuer wird das Landwirtschaftsamt wieder im Feld Stichprobenkontrollen auf den korrekten Pflanzenschutzmittel-Einsatz im ÖLN durchführen. Es werden alle Aspekte des PSM-Einsatzes inkl. der Aufzeichnungen angeschaut: Ist die Parzelle für ein Beitragsprogramm angemeldet und wurden die PSM entsprechend gewählt? Sind allfällig nötige Sonderbewilligungen vorhanden? Stimmt die Dosierung mit der Zulassung überein? Sind alle durch das Labor gefundenen Wirkstoffe für diese Kultur zugelassen? Die Bewirtschaftenden werden jeweils kurz vor der Probennahme informiert. Ein nicht konformer PSM-Einsatz wird normalerweise mit Fr. 600.-/ha sanktioniert.

1. April 2026

NEWSLETTER

Nr. 9 - März 2026

Heutige Themen

[Käfer im Raps](#)

[Suisse Bilanz](#)

[Gebeiztes Zuckerrübensaatgut: Auflagen gestrichen](#)

[Neue Leiterin Direktzahlungen](#)

[Rückruf Phenmedipham-Produkte](#)

[Kurs Agroforst](#)

Käfer im Raps

Die Rapsbestände präsentieren sich sehr unterschiedlich. Von üppigen Beständen, deren Knospenstände schon sichtbar sind bis zu ausgewinterten, erfrorenen Parzellen findet man alles. Nicht nur zu üppige, sondern auch spät gesäte, kleine Pflanzen in nassen Böden können stark unter Kahlfrösten leiden. Bloss war das bei uns mit den normalerweise (zu) guten Wachstumsbedingungen im Herbst schon lange nicht mehr beobachtbar. Es sterben die alten Blätter ab, die Sprossspitze wird braun, und die Wurzeln gehen ein. Aktive, gesunde Wurzeln sind an den neugebildeten, weissen Wurzelspitzen ersichtlich. Ob nun der Erdflöhen oder das Zusammentreffen von kleinen Pflanzen, Nässe und Kahlfröste Ursache der Auswinterung war, lässt sich gut eruieren: Larven oder Bohrgänge in der Triebspitze der Pflanzen deuten auf den Erdflöhen hin. Sind solche Spuren nur ab und zu vorhanden und sieht man eine streifige Verteilung der grünen/braunen Pflanzen im Feld, oder sind leicht erhöhte/vertiefte Feldstellen mehr betroffen, dann ist die Ursache im Boden bzw. eben beim oben erwähnten Zusammenspiel zu suchen. Schon wenige Zentimeter Höhenunterschiede können bei Kahlfrösten über Leben und Tod entscheiden.

Zwar treiben beschädigte Pflanzen meist aus den Seitenknospen wieder aus. Aber je nach Anteil und Verteilung ist grosser Unkrautdruck, ungleichmässige Abreife und eine empfindliche Ertragseinbusse zu erwarten. Als Faustregel sollten 10 gut entwickelte Pflanzen pro m² vorhanden sein, bei solchen mit einem Wurzelhalsdurchmesser kleiner 8 mm eher 15, und bei noch kleineren Pflanzen mit Wurzelhalsdurchmesser von 5 mm sollten 20 Pflanzen pro m² dastehen. Ansonsten ist vermutlich der Umbruch doch die vernünftige Variante.

Ab einer Stängelhöhe von 20 cm verursacht der Rapsstängelrüssler meist keinen relevanten Schaden mehr, da der Stängel für Einstiche zu zäh wird und der Raps davonzuwachsen vermag. Auf den Feldern tummeln sich schon Rapsglanzkäfer. Die Kontrollen und eine allfällige Bekämpfung der Rapsglanzkäfer sind zu starten, sobald bei einer Mehrzahl der Pflanzen die Knospen die obersten Blätter überragen (ab Stadium DC 53).

Die Bekämpfungsschwelle liegt im DC 53 bei sechs Käfern pro Pflanze im Schnitt über das ganze Feld (nicht nur am Rand). Zur Ermittlung werden an 10 Orten fünf Rapspflanzen kontrolliert und die Blütenknospen in die hohle Hand oder in ein Gefäß abgeklopft. Bei schwachen Beständen liegt die Bekämpfungsschwelle bei vier Käfern. Im Stadium DC 57-59 (kurz vor der Blüte) steigt die Bekämpfungsschwelle auf durchschnittlich 10 Käfer pro Pflanze (sieben bei schwachen Beständen). Da die Glanzkäfer die Felder vom Rand her besiedeln, kann auch bereits eine Randbehandlung zielführend sein.



Links ist DC53 erreicht, rechts noch nicht

Es können die Wirkstoffe Acetamiprid (z.B. Barritus Rex, Gazelle SG, Gepard, Oryx Pro, Pistol), Spinosad (z.B. Audienz, Bandsen, Elvis) und Kaolin (Surround) eingesetzt werden. Eine Sonderbewilligung ist für diese Produkte nicht nötig. Kaolin ist auch im Programm "Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (ehemals Extenso) erlaubt. Bitte unbedingt die Auflagen zum Bienenschutz beachten. Auf Auslandsflächen kommt nur "Mospilan SG" mit der Zulassungsnummer D-4866 in Frage. Der Wirkstoff Spinosad hat in Deutschland keine Bewilligung gegen den Rapsglanzkäfer. Etofenprox (Blocker) gehört im ÖLN zu den verbotenen Insektizide. Eine Sonderbewilligung kann beantragt werden, nachdem ein

erlaubter Wirkstoff eingesetzt worden ist und zu wenig gewirkt hat. Auf Auslandflächen käme bei einer Zweitbehandlung dann das Parallelimportmittel Trebon 30 EC mit der Zulassungsnummer D-6918 zum Zuge.

Für eine bestmögliche Wirkung sind alle von den Herstellerfirmen empfohlenen Tipps wie höhere Wassermenge, Netzmittel, Ansäuern etc. anzuwenden. Auf das Zumischen von Blattdüngern, die den pH anheben, ist zu verzichten.

Gebeiztes Zuckerrübensaatgut: Auflagen gestrichen

Erstmals wurde der Import von Zuckerrübensaatgut bewilligt, welches mit dem insektiziden Wirkstoff Flupyradifuron ("Buteo Start") gebeizt ist. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat am 10. März folgende Auflagen und folgende Gefahrenkennzeichnung [in der Allgemeinverfügung wieder gestrichen](#):

- Keine Anwendung auf Sandböden
- SPe 2 Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzonen (S2 und Sh) ausbringen und nicht in Karstgebieten anwenden.

Somit darf das Saatgut auf allen Parzellen angewendet werden.

Rückruf Phenmedipham-Produkte

Die Bewilligung und Verkaufserlaubnis von folgenden Herbiziden wurde **ohne Ausverkaufs- oder Verwendungsfrist** widerrufen:

	Produkt	Firma
W 6938	Betasana EC	UPL
W 6938-01	Beetup 160 EC	Stähler Suisse S.A.
W 6938-02	Betam LG	Leu & Gygax AG
W 6938-03	Phenmedipham EC	Schneiter Agro AG
W 6938-04	Mentor Uno	Omya (Schweiz) AG

Diese Produkte sind nicht mehr in der Pflanzenschutzmitteldatenbank zu finden. Grund für den Rückruf ist ein nicht bewilligter Beistoff. **Die entsprechenden Produkte dürfen nicht mehr eingesetzt werden.** Die betroffenen Firmen sind bemüht, so schnell wie möglich Ersatzprodukte anzubieten.

Suisse Bilanz

Die Suisse Bilanz 2025 und die GMF-Bilanz ist bis Ende März dem Kontrolldienst zuzustellen. Biobetriebe müssen diese beiden Bilanzen nicht einsenden, denn sie werden direkt von den Biokontrollorganisationen geprüft.

Neue Leiterin Direktzahlungen

Die Nachfolge von Barbara Springer als Leiterin Direktzahlungen am Landwirtschaftsamt Schaffhausen ist bestimmt. Fabienne Birchler wird diese Aufgabe ab 1. (bzw. 3.) August 2026 übernehmen. Sie hat die letzten zweieinhalb Jahre tatkräftig im Bereich Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Kontrolldienst mitgearbeitet. Marc Enderli wird bereits ab Frühling einige ihrer bisherigen Tätigkeiten übernehmen. Mit diesen Überlappungen kann eine gute Einarbeitung gewährleistet werden.

Kurs Agroforst

Agroforst verbindet Bäume und Gehölze mit Ackerbau oder Tierhaltung. Die Ideen reichen von Futterhecken bis ganzen ackerbaulichen Systemen. Wer einen praxisnahen Einblick in die Vielfalt agroforstlicher Ansätze in der Schweiz gewinnen will, kann am Mittwoch 1. April 2026 am LZSG St. Gallen in Salez an einem entsprechenden [Kurs](#) mit Besichtigung teilnehmen.

12. März 2026

NEWSLETTER

Nr. 10 - März 2026

Heutige Themen

[Rückerstattung Mineralölsteuer](#)

[Ausgewinterter Raps](#)

[Netzwerkabend Digitalisierung](#)

Rückerstattung Mineralölsteuer

Der Prozess der Mineralölsteuerrückerstattung wurde geändert. Das Gesuch kann jeweils von Anfang Mai bis Ende Juni eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt über die Plattform Taxas des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit. Hierfür muss ein Zugang über das Agate-Login beantragt werden. Eine detaillierte Anleitung finden Sie [hier](#).

Netzwerkabend Digitalisierung

Es ist keine Anmeldung notwendig und der Austausch ist kostenlos.

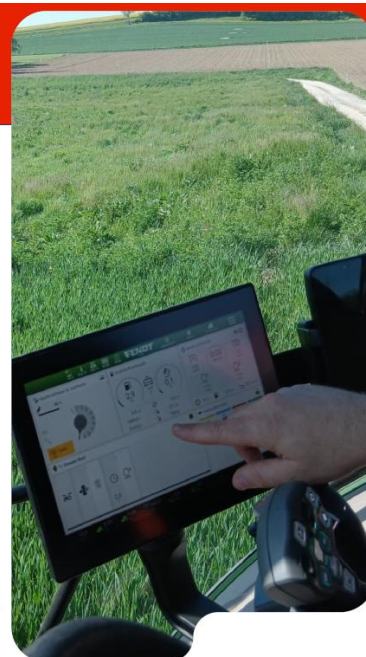
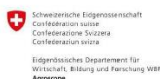
Netzwerkabend Digitalisierung DVS Smarte Technologien

Inhalte

- Auflagen Abdrift und Abschwemmung Pflanzenschutzmittel
Stephan Wroblewski, Berater Ackerbau Kanton Thurgau
- Psm-guru.ch als Kartenhilfsmittel zur Umsetzung von Auflagen zu
Abdrift und Abschwemmung?
Sebastian Keel, Gründer psmguru.ch
- Erfahrungsbericht zur Vorteilen von ISOBUS-Spritze mit
Einzeldüsenabschaltung,
Yves Fankhauser

Datum: Dienstag, 24. März 2026, 19.30 Uhr bis ca. 21.00 Uhr

Ort: Swiss Future Farm, Tänikon 1, 8356 Ettenhausen,
Messtechnik-Gebäude



Ausgewinterter Raps

Wie letzte Woche beschrieben, sehen manche Rapsfelder übel aus. Oft erreicht uns die Frage, wann ist eine Kultur eine Kultur, bzw. wann ist damit zu rechnen, dass sie aberkannt wird? Grob gesagt müssen drei Kriterien für eine Hauptkultur erfüllt sein: Sie muss am 1. Juni vorhanden sein, sie muss als Kultur auf den ersten Blick eindeutig erkennbar sein (also ohne zuerst Unkräuter bei Seite schieben zu müssen oder raten zu müssen, ob nun das Ausfallgetreide oder der Raps die Hauptkultur sein soll!) und sie muss geerntet werden. Eine Mindestanzahl Kulturpflanzen wird nicht vorausgesetzt. Selbstverständlich müssen wie in allen Parzellen Problemunkräuter wie Blacken, Disteln, Winden und Quecken bekämpft werden. Falls wegen Umbruch und darauffolgender Ansaat von Mais oder Sonnenblumen die Kulturanteile im ÖLN überschritten werden sollten, möge man sich mit lena.heinzer@sh.ch in Verbindung setzen. In diesem Fall kann nämlich der Kanton auf eine Sanktion verzichten, bzw. es ist eine Ausnahmeerlaubnis für die Nichteinhaltung der Fruchtfolgevorgaben im ÖLN möglich.

Die Bekämpfung des Rapsglanzkäfers ist bereits im [Newsletter Nr. 9](#) thematisiert worden.

20. März 2026

NEWSLETTER

Nr. 8 - März 2026

Heutige Themen

[Einstichkontrolle Stängelrüssler](#)

[Datenerhebung](#)

[Stickstoffdüngung mit der korrigierten
Norm](#)

Einstichkontrolle Stängelrüssler

Der Haupteinflug des Rapsstängelrüsslers hat ab der zweiten Hälfte letzter Woche stattgefunden. Seit Montag sind erste Einstiche zu finden, bis dato auf den durch das Landwirtschaftsamt ausgezählten Feldern aber in geringer Zahl. Da die Unterschiede von Feld zu Feld gross sein können, muss jedes Feld auf Einstiche kontrolliert werden. Wichtig: Es zählen nur die Einstiche am Trieb, nicht auf den Blattstielen. Alles was irgendwie braun oder schwarz aussieht oder eine Larve darin hat, stammt vom Erdflöhen.

Bei einer Stängelhöhe von 1–5 cm (DC 31) gilt folgende Bekämpfungsschwelle:

- ➡ In Regionen mit dichtem Rapsanbau und regelmässigen Schäden durch den Stängelrüssler ist eine Behandlung möglich, sobald erste Einstiche sichtbar sind
- ➡ In den übrigen Regionen liegt die Bekämpfungsschwelle bei 10–20 % der Pflanzen mit Einstichen.

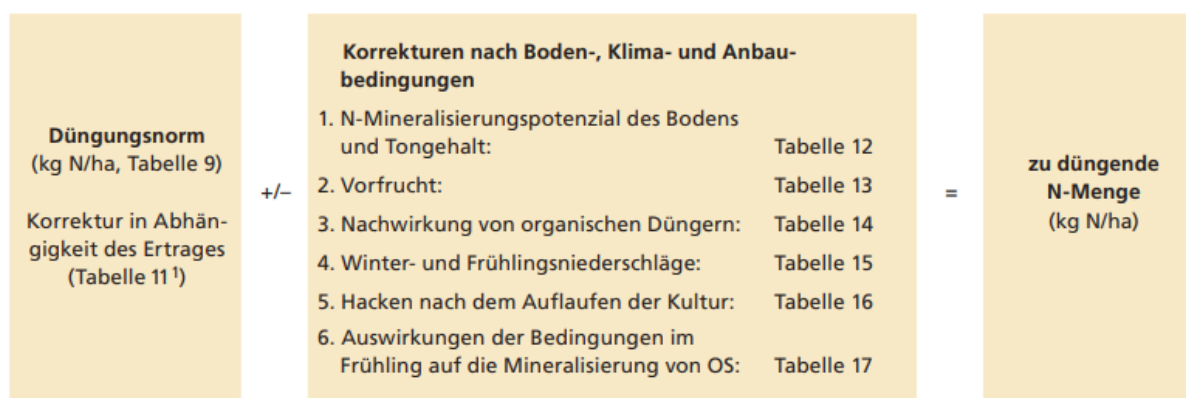
Für die Bekämpfung des Rapsstängelrüsslers sind nur Pyrethroide zugelassen. Es ist im ÖLN eine Sonderbewilligung nötig dafür. Diese wird auch noch am Freitagnachmittag ausgestellt, Anträge auf Vorrat sind also nicht nötig. Zu beachten sind die Auflagen der einzelnen Mittel (Spe3 (Drift) bis zu 100 m) und bei blühenden "Beikräutern" auch der Bienenschutz. Die bereits schon in sehr grosser Zahl auftretenden Glanzkäfer sind im Moment noch nicht zu beachten.



Schneidet man die Blätter weg, kann der Trieb besser inspiziert werden. Unter dem Blattstängel ist ein weisslicher Einstich des Rapsstängelrüsslers sichtbar.

Stickstoffdüngung mit der korrigierten Norm

Momentan wird viel über sensorbasierte Stickstoffdüngung und Modelle und allerlei technische Lösungen für eine optimierte, standortangepasste Stickstoffdüngung geschrieben. Es gibt aber schon seit Längerem eine schweizerische, einfache Methode ohne jegliche Technik, die mit zahlreichen Versuchen validiert wurde. Es ist die Methode der korrigierten Norm bzw. die Schätzmethode. Die Berechnung basiert auf der Düngungsnorm, wie sie in der Suisse Bilanz Verwendung findet. Danach werden verschiedene Korrekturfaktoren zur Düngungsnorm addiert oder subtrahiert.



Die Korrektur nach Ertrag ist nur für Wintergetreide und Winterraps möglich. Die Tabellen (und noch viel mehr) sind in den [Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz GRUD 2017](#) zu finden. Die Methode der korrigierten Norm ist im Kapitel 8 [Düngung von Ackerkulturen](#) beschrieben. Sind N_{min}-Proben vorhanden, wird die Methode der korrigierten Norm natürlich genauer, und es müssen dann nur Tabellen 11, 19 und 20 berücksichtigt werden.

Datenerhebung

Die Datenerhebung endet heute Nacht. Das kontrollierte (!) Betriebsdatenblatt muss unterschrieben bis zum 16. März dem jeweiligen Ackerbaustellenleiter abgegeben werden. Wer im Verlaufe der nächsten Wochen merkt, dass er/sie doch eine andere Ackerkultur ansäen muss/musste, kann entweder dieses [online-Formular](#) ausfüllen. Oder aber vom 1. Mai bis zum 15. Mai die Änderung im Portal agate selber vornehmen. Das Portal wird dann nochmals für eine Nacherhebung geöffnet. Programme können jederzeit (d.h. bis vor (!) Ankündigung einer Kontrolle) mit diesem [Formular abgemeldet](#) werden. Der letztmögliche Termin für Nachmeldungen von Flächen - also neu übernommene BWE - ist der 30. April. Die Ansprechperson für jegliche Nachmeldung ist brigitte.strickler@sh.ch

Bitte beachten: Die Umsetzung schonende Bodenbearbeitung kann auf agate laufend bis zum 10. Juni selber pro einzelne Flächen an-, um- oder abgemeldet werden.

4. März 2026

NEWSLETTER

Nr. 7 - Februar 2026

Heutige Themen

[Detektionsbasierte Applikation](#)

[Zuckerrübensaatgut](#)

[Stängelrüssler im Raps](#)

Detektionsbasierte Applikation

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat präzisiert, bei welchen Indikationen [detektionsbasierte Pflanzenschutzmittel-Applikationen \(DA\) im ÖLN](#) erlaubt sind.

		Wiesen und Weiden		Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Kulturen auf offenen Ackerflächen, inkl. PSB für den Verzicht auf Herbizide
		Kunstwiese	Dauergrünfläche		
Herbizide: Behandlung der zu bekämpfenden Pflanzen	Fall I: Das Herbizid ist für Flächenbehandlungen zugelassen (siehe Punkte 1, 3, 4, 5 und 6)	DA erlaubt	DA erlaubt, wenn ausserhalb BFF	DA nicht erlaubt gemäss DZV und PSM-Verzeichnis	DA erlaubt, inkl. Getreide in weiter Reihe
	Fall II: Das Herbizid ist für Einzelstockbehandlungen zugelassen (siehe Punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 6)	DA erlaubt, ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt		DA teilweise und mit kantonomer Bewilligung erlaubt (siehe Kapitel «Verwendung DA auf BFF»)	DA erlaubt, ausser wenn die Zulassung ein spezifisches Anwendungsverfahren (z. B. Rückenspritze) vorschreibt
Insektizide und Fungizide: Behandlung der Kultur	(siehe Abschnitt zur offenen Ackerfläche)	DA nicht erlaubt gemäss DZV und PSM-Verzeichnis			DA erlaubt

Stängelrüssler im Raps

Falls noch nicht erfolgt, sollten die Gelbfallen zur Überwachung des Rapsstängelrüsslers spätestens jetzt im Feld platziert und regelmässig kontrolliert werden, um den Haupteinflug nicht zu verpassen.



Der grosse Rapsstängelrüssler ist einheitlich grau-schwarz gefärbt.



Der Kohltriebrüssler (rechts) ist kleiner, gefleckt, borstiger und hat rote Füsse.

Die Fänge widerspiegeln die Flugbedingungen, nicht das Schadensausmass. Bei schönem Wetter flattern nämlich sämtliche Insekten herum, bei nasskaltem wagen sich nur wenige Rüssler aus der Deckung. Normalerweise besteht der grösste Teil der Fänge aus dem gefleckten Kohltriebrüssler. Der ist ein grosses Problem im Gemüsebau, nicht aber im Raps, wo es nicht einmal eine Schadschwelle für ihn gibt.

Die Kontrollen auf Einstiche sind je nach Temperaturen etwa eine Woche nach dem Haupteinflug zu starten. Bei einer Stängelhöhe von 1–5 cm (DC 31) gilt folgende Bekämpfungsschwelle:

- ➡ In Regionen mit dichtem Rapsanbau und regelmässigen Schäden durch den Stängelrüssler ist eine Behandlung möglich, sobald erste Einstiche sichtbar sind
- ➡ In den übrigen Regionen liegt die Bekämpfungsschwelle bei 10–20 % der Pflanzen mit Einstichen.

Für die Bekämpfung des Rapsstängelrüsslers sind nur Pyrethroide zugelassen. Die dafür nötige Sonderbewilligung muss vorgängig eingeholt werden. Zu beachten sind die Auflagen der einzelnen Mittel (Spe3 (Drift) bis zu 100 m).

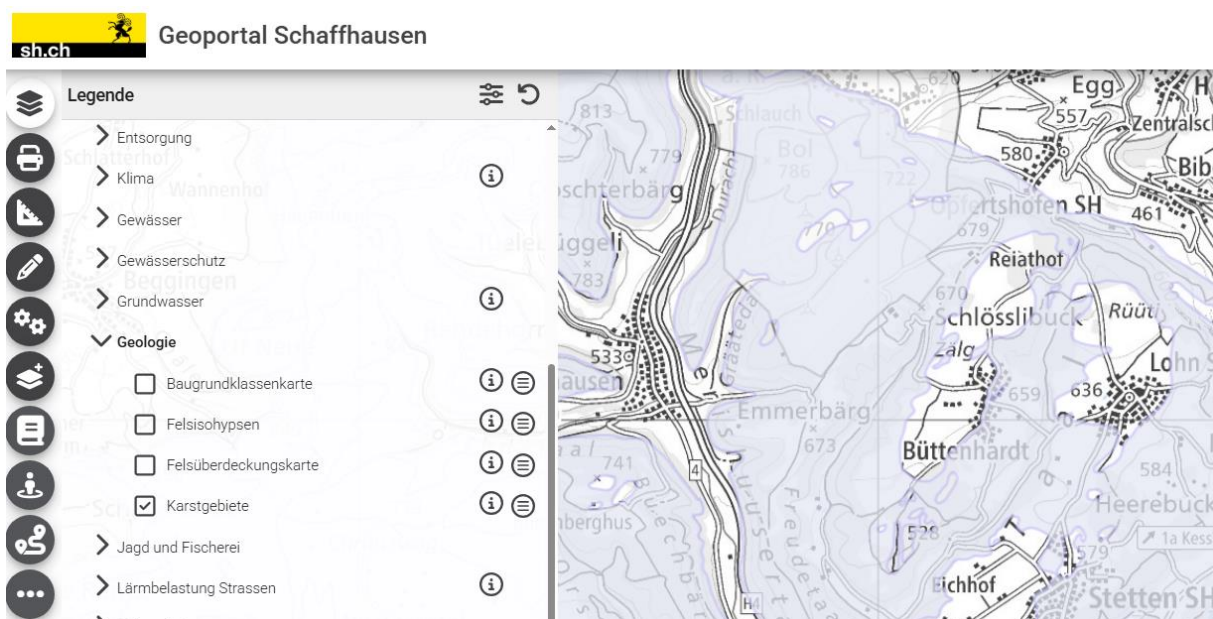


Der weissliche Ring ist ein Einstich des Rapsstängelrüsslers mit Eiablage

Neben der Kontrolle des Rapsstängelrüsslers ist die Düngung nun aktuell. Besonders bei schwach entwickelten Beständen ist eine frühe erste Gabe mit schnellverfügbarem N-Dünger angezeigt (50-60 % des zu düngenden Stickstoffs). Ist der Bestand gut entwickelt, kann die erste Düngergabe etwas später erfolgen. Schwefeldünger unterstützen die Stickstoffaufnahme, zudem ist Raps eine besonders schwefelbedürftige Kultur.

Zuckerrübensaatgut

Erstmals wurde per [Allgemeinverfügung der Import von Zuckerrübensaatgut](#) bewilligt, welches mit dem insektiziden Wirkstoff Flupyradifuron ("Buteo Start") gebeizt ist. Dieser soll den Keimling vier bis sechs Wochen lang gegen Drahtwürmer, Moosknopfkäfer, Rübenfliege und Erdflöhe schützen. Zu beachten sind aber die Auflagen sowohl bezüglich Anwenderschutz (Atemschutzmaske tragen) als auch bezüglich Ausbringort des gebeizten Saatguts. Die Ansaat auf Sandboden, in Grundwasserschutzzonen S2 und S_h und in Karstgebiete ist nämlich untersagt. Während die Grundwasserschutzzonen in Agate mit einem Layer zugeschaltet werden können, ist das bei den Karstgebieten noch nicht der Fall. Sie sind auf map.geo.ch.ch unter Themen >>> Natur und Umwelt >>> Karstgebiete zu finden.



26. Februar 2026

NEWSLETTER

Nr. 6 - Februar 2026

Heutige Themen

[Notfallzulassungen in Zuckerrüben](#)

[Kontrollfenster](#)

[Feldspritze auswintern](#)

Notfallzulassungen in Zuckerrüben

Für die Zuckerrüben wurden einige befristete Notfallzulassungen ausgestellt: Die erste betrifft das Fungizid Propulse gegen Cercospora, welches maximal zweimal eingesetzt werden darf.

Propulse (W-6825, 11.8 % 125 g/l Flupyram + 11.8 % 125 g/l Prothioconazole)

wird, befristet bis zum 31. Oktober 2026, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Zugelassene Anwendung:

[Tabelle vergrössern](#)

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Feldbau			
Zuckerrübe	<i>Cercospora-</i> und <i>Ramularia</i> -Blattfleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: BBCH 31 – 49 Wartezeit: 7 Tagen	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Einsatz

1. Maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Abstand von 14 Tagen.
2. Beim Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
3. Nachfolgearbeiten (inklusive Erntearbeiten) in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
4. Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
5. **Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.**

Hinweis

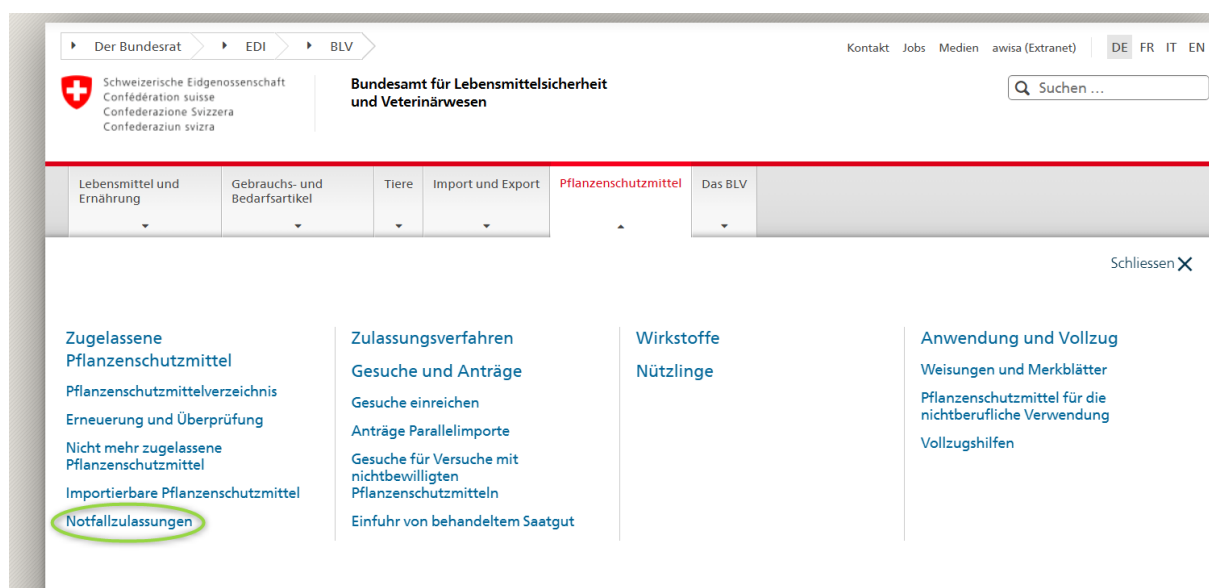
Nur für die berufliche Verwendung.

Zu beachten ist die Auflage Nummer 5, die erst seit Kurzem bei manchem PSM verfügt wird. Diese Auflage bedeutet, dass nach einer Anwendung mit einem solchem Pflanzenschutzmittel fremde Personen die behandelte Parzelle nicht betreten dürfen. Grund ist, dass die Haut nicht mit dem Mittel in Kontakt kommen sollte - darum muss man bei Nachfolgearbeiten schützende Arbeitskleidung tragen. Drittpersonen sind im Juli und August aber oft sommerlich gekleidet und könnten sich nicht schützen. Somit ist es besser, sie bleiben ganz ausserhalb des Feldes. Um das zu erreichen, können die Produzenten zum Beispiel eine solches [Hinweisschild](#) am Feldrand platzieren. Es ist (noch) nicht definiert, wie lange so ein Betretungsverbot dauern

muss. Ein guter Hinweis ist aber die Wirkungsdauer vom eingesetzten PSM. Im Falle von Propulse müsste der Hinweis etwa drei Wochen dort stehen. Wo erfahrungsgemäss nie Spaziergänger vorbeikommen, kann auf den Warnhinweis verzichtet werden.

Weiter wurde die Wirkstoffe Spirotetramat (Movento) und Acetamiprid (Gazelle etc.) gegen Blattläuse notfallmässig zugelassen. Sie dürfen nur nach Anweisung der kantonalen Fachstellen eingesetzt werden. Konkret, wenn im Monitoring der Pflanzenschutzfachstellen die grünen Pfirsichblattläuse gefunden worden sind und ein Aufruf/eine Freigabe erfolgt. Acetamiprid hat gleichzeitig eine Notfallzulassung gegen den Rübenrüssler erhalten, auch dort muss entweder ein Aufruf durch die kantonalen Fachstellen abgewartet oder eine einzelbetriebliche Sonderbewilligung angefordert werden. Acetamiprid darf insgesamt nur einmal angewendet werden, zudem existiert noch keine offizielle Schadschwelle für den Rübenrüssler.

Sämtliche Notfallzulassungen sind beim BLV einsehbar.



Feldspritze auswintern

Nach dem 15. Februar ist der Einsatz von PSM im Acker- und Futterbau wieder erlaubt. Dafür muss aber die Feldspritze erst startklar gemacht werden. Frostschutzmittel kann im nächsten Herbst wiederverwendet werden. Eine Entsorgung hat sachgerecht zu erfolgen. Frostschutzmittel darf keineswegs in Gewässer gelangen! Denn das häufig darin enthaltene Benzotriol ist in gefährlich für Wasserlebewesen. Darum muss die Reinigung vor der ersten Anwendung und das Durchspülen der Spritze auf einem vorschriftsgemässen Waschplatz

durchgeführt werden. Damit auf der ersten Fahrt wegen tropfender Düsen nicht PSM auf der Strasse verteilt wird, ist eine Funktionskontrolle vorzunehmen, natürlich ebenfalls auf dem Füll- und Waschplatz.

Kontrollfenster

Beim Einsatz von PSM sind Kontrollfenster zum Teil vorgeschrieben (Sonderbewilligungen), zum Teil nicht. Sie werden für die allermeisten Fälle wärmstens empfohlen (bei Krautfäule vielleicht doch eher nicht...)! Einerseits dienen sie dem eigenen Kenntnisgewinn - war die Behandlung notwendig? Hat sie gewirkt? Andererseits kann ein Kontrollfenster bei Problemen mit der Qualität des PSM und den daraus folgenden Problemen sehr hilfreich sein. Auch bei der Düngung ist ein Düngefenster ohne Düngung sehr aufschlussreich.

19. Februar 2026

NEWSLETTER

Nr. 5 - Februar 2026

Heutige Themen

[Personelle Änderungen am LA](#)

[Gelbfallen richten](#)

[Projekt für regionale Biodiversität und
Landschaftsqualität \(PrBL\): Online-
Umfrage](#)

Personelle Änderungen am LA

Das Landwirtschaftsamt musste in den vergangenen Monaten mit einigen personellen Ausfällen umgehen. Deshalb stehen einige, teils befristete Änderungen an. Zusätzlich müssen wir den Abgang der stellvertretenden Amtsleiterin bekannt geben:

Barbara Springer hat sich entschieden, die vakante Stelle im Kanton Thurgau als Abteilungsleiterin Direktzahlungen zu übernehmen. Sie wird die neue Arbeitsstelle direkt vor ihrer Haustüre per 1. August antreten.

Irene Alder wechselt ab 1. Februar zum Kontrolldienst KLS. Sie unterstützt diverse Funktionen, die aufgrund verschiedener Pensen Reduktionen ihrer Kollegen offenblieben. Sie arbeitet seit 2012 beim Landwirtschaftsamt im Bereich Strukturverbesserungen und hat 2025 den CAS Agrarrecht erfolgreich abgeschlossen.

Lea Frei tritt die Nachfolge von Irene Alder im Bereich Strukturverbesserungen an. Sie ist seit dem 1. Februar verantwortlich für Meliorationen, Elementarschäden sowie Bodenverbesserungen. Sie ist auf einem Landwirtschaftsbetrieb aufgewachsen und hat eine kaufmännische Ausbildung. Sie arbeitet am Mittwoch und am Freitag.

Marc Enderli ist bereits seit 2023 als Kontrolleur für das Landwirtschaftsamt tätig, neu übernimmt er zusätzlich Aufgaben im Bereich der Direktzahlungen, des KLS und des Pflanzenbaus.

Projekt für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL): Online-Umfrage

Die Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität sollen per 2028 in einem neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammengeführt werden. Damit soll die bisherige Förderung vereinfacht werden, in dem die administrativen Anforderungen vereinheitlicht und reduziert werden. Gleichzeitig soll die Wirkung und Umsetzbarkeit der Massnahmen verbessert werden.

Zurzeit erarbeitet das Landwirtschaftsamt unter Einbezug des Planungs- und Naturschutzamt sowie weiterer betroffener Kreise das Projektgesuch für ein kantonales rBL-Projekt. In Zusammenarbeit mit Ostschweizer Kantonen wurde ein gemeinsames Massnahmenset erarbeitet. Wir laden Sie ein, im Rahmen einer Umfrage Ihre Rückmeldung zu den Vorschlägen zu machen. Die Teilnahme an der Online-Umfrage ist vom 9. Februar bis zum 13. März 2026 möglich. Für weitere Informationen und den Zugang zur Umfrage klicken Sie [hier](#).

Gelbfallen richten

Zwar animiert das Regenwetter weder Mensch noch Insekt zu Feldausflügen, aber die Temperaturen sind nun ab und zu mild. Zeit also, mit Gelbfallen/Gelbschalen den Einflug des Grossen Rapsstängelrüsslers zu überwachen. Denn sobald die Lufttemperatur rund 10° C beträgt, erwacht er in den letztjährigen Rapsfeldern und fliegt in die heurigen Rapsfelder. Da er gut getarnt ist und sich versteckt, kann er ohne Gelbfalle/Gelbschale nicht entdeckt werden. Die Anzahl der gefangenen Rüssler gibt zwar keine Auskunft über das Schadensausmass, sondern vor allem über die Flugbedingungen. Jedoch weiss man dank der Gelbfallen, ab wann ungefähr die Pflanzen auf Einstiche zu kontrollieren sind. Idealerweise werden die Fallen in der Nähe eines letztjährigen Rapsfeldes aufgestellt. Dem Wasser in der Gelbschale ist etwas Abwaschmittel/Seife beizufügen, damit die Rüssler nicht auf dem Wasser davonlaufen können.

11. Februar 2026

NEWSLETTER

Nr. 4 - Januar 2026

Heutige Themen

[Strukturdatenerhebung 2026](#)

[Parallelimportliste 2026](#)

[Präzisierung zum Maiswurzelbohrer](#)

[Neue Tierschutzvorgaben für Schafe und](#)

[Pflanzenschutzmittel im Feldbau 2026](#)

[Haushühner](#)

Strukturdatenerhebung 2026

Das Portal Agate für die Strukturdatenerhebung öffnet ab Montag 9. Februar. Entsprechende Informationen haben alle direktzahlungsberechtigten Betriebe im Schreiben vom 22. Januar erhalten. Wer für die Datenerhebung Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, kann sich an einen der Agate-Helfer wenden, die Liste finden Sie auf Agate unter Home >> Adresslisten. Die Ansprechpersonen beim Landwirtschaftsamt finden Sie auf Agate unter Kontakte. Wir wünschen allen eine erfolgreiche Datenerhebung.

Präzisierung zum Maiswurzelbohrer

Aufmerksame Leser haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitteilung zum Maiswurzelbohrer (ganzer Kanton Mais nach Mais verboten) im Brief zur Strukturdatenerhebung vom 22. Januar zu kurz geraten ist. Es fehlt nämlich die Ausnahme, bei der man doch Mais nach Mais anbauen kann. Und zwar ist das bei der Vorkultur Wiese der Fall. Wo also 2024 eine Kunstwiese oder Naturwiese/-weide und 2025 Mais als Hauptkultur angemeldet war, darf 2026 nochmals Mais als Hauptkultur angebaut werden. Wir bitten um Entschuldigung.

Pflanzenschutzmittel im Feldbau 2026

Jedes Jahr stellen die Liebegg, der Strickhof und der Arenenberg das umfassende "Mittelheftli" «Pflanzenschutzmittel im Feldbau» zusammen. Ausführliche Tabellen geben

Auskunft über das Wirkungsspektrum, die Auflagen des Mittels sowie den Anwenderschutz. Zusätzlich werden Themen wie etwa die Befüll- und Waschplätze oder das Ansäuern von Brühen thematisiert. Jetzt kann die [Ausgabe 2026 bestellt](#) werden.

Parallelimportliste 2026

In der Schweiz und für den ÖLN dürfen nur in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel PSM eingesetzt werden. In Deutschland dürfen nur in Deutschland zugelassene PSM eingesetzt werden. Nur die PSM auf dem [Verzeichnis der nicht bewilligungspflichtigen PSM deutscher Herkunft](#) erfüllen beide Anforderungen und erlauben deshalb auf angestammten und nicht-angestammten sowie auf Überstösserparzellen einen rechtskonformen PSM-Einsatz. Informationen zum Auslandsanbau generell sind unter www.la.sh.ch >> Pflanzenbau zu finden.

Der Einsatz von Metribuzin ist in Deutschland bereits verboten, in der Schweiz darf es noch bis Ende Juni 2026 eingesetzt werden.

Neue Tierschutzvorgaben für Schafe und Haushühner

Mit der Revision der [Tierschutzverordnung](#) vom 20. Dezember 2024 wurden die Bestimmungen zu den Fressplätzen bei Schafen sowie zur minimalen Grundfläche bei Haushühnern angepasst. Ab dem 1. Februar 2026 muss für jedes Schaf ein eigener Fressplatz mit ausreichender Breite vorhanden sein. Massgebend ist dabei die Tierschutzverordnung, Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 23. Diese Vorgabe gilt auch bei Fütterung mit Futter zur freien Verfügung (ad libitum). Eine Reduktion des Fressplatzverhältnisses zur Berechnung der gesamten Fressplatzbreite ist nicht mehr zulässig. Ergänzend wird auf die [Fachinformation Tierschutz - Mindestmasse für die Haltung von Schafen](#) verwiesen. Ebenfalls ab dem 1. Februar 2026 gilt für Haushühner, dass die kleinste Haltungseinheit mindestens 2.0 m² Grundfläche aufweisen muss (Tierschutzverordnung, Anhang 1 Tabelle 9-1 Anmerkung 7).

4. Februar 2026

NEWSLETTER

Nr. 3 - Januar 2026

Heutige Themen

[Digitale Nährstoffbilanz](#)

[Ergebnisse der](#)

[Wetterdaten 2025](#)

[Sonnenblumensortenversuche](#)

[Wegleitung für die BFF](#)

Digitale Nährstoffbilanz

Die Pflicht zur Berechnung und Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz via BLW-Webservice soll auf das Jahr 2029 eingeführt werden. Die Bilanzen 2026, 2027 und 2028 können also weiterhin wie bisher berechnet und abgeschlossen werden. Die [Wegleitung 1.20 für die Jahre 2026 und 2027](#) ist veröffentlicht.

Für die Jahre 2027 und 2028 kann die Bilanz aber auch schon mit der neuen Berechnungsmethode 2.0 digital berechnet und eingereicht werden. Mit der Einführung der digitalen Nährstoffbilanz wird es möglich sein, einen Übertrag von Nährstoffen (max. 5 %) ins Folgejahr zu tätigen. Dieser soll aber nur jedes zweite Jahr erlaubt sein. Die Wegleitung zur neuen Berechnungsmethode 2.0 soll bald auf der [Website des BLW](#) (Weiterführende Informationen >> Dokumente) aufgeschaltet werden.

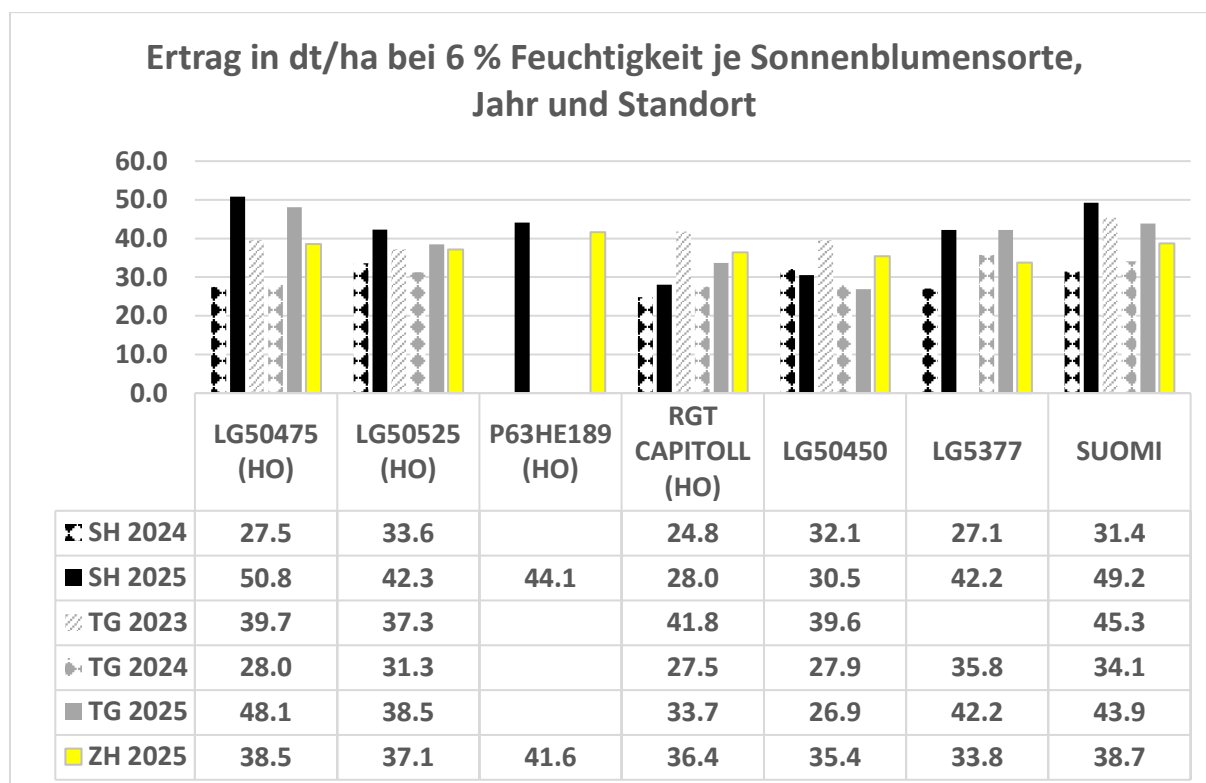
Ein Nachtrag zum Merkblatte "Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter": Die Checkliste ist auch [automatisiert/digital](#) vorhanden.

Wetterdaten 2025

Um Erfolg oder Misserfolg von 2025 im Pflanzenbau besser einordnen zu können, hilft sicherlich diese [Auswertung der Temperatur und der Niederschläge](#) für die Standorte Schaffhausen und Hallau.

Ergebnisse der Sonnenblumensortenversuche

Ölsonnenblumen sind gesucht und Lieferkontingente können weiterhin bei der [Agrosolution](#) angemeldet werden. Es ist zu bedenken, dass der GVS High-oleic Sorten nur an der Sammelstelle in Herblingen annimmt, während klassische Sorten auch in Gächlingen abgegeben werden können. Von 2023 bis 2025 liess swiss granum zahlreiche Sonnenblumensorten anbauen, um eine neue Liste der empfohlenen Sorten herausgeben zu können. Die Versuche des Landwirtschaftsamtes Schaffhausen fanden in Thayngen statt.



In der [Grafik](#) sind diejenigen Sonnenblumensorten aufgeführt, welche 2026 auf der Liste der empfohlenen Sorten (LES) stehen. Sofort ins Auge stechen die grossen Unterschiede zwischen den Jahren und die tiefen Erträge 2024. Da wegen Auflaufproblemen und mangelnder Sortenverfügbarkeit wenige Standorte jedes Jahr vollständig auswertbar waren, würde ein Durchschnittsertrag der Sache nicht ganz gerecht.

Die klassische neue Sorte Suomi platzierte sich in jedem einzelnen Versuch immer auf Platz eins, zwei oder drei. Einen Wermutstropfen gibt es aber: Diese Sorte tolerant ist gegen das Nachauflauf-Herbizid Express SX. Ausfallsonnenblumen können demzufolge in vielen nachfolgenden Kulturen, die nur sulfonylharnstoffhaltige Herbizide ertragen, nicht mehr bekämpft werden. Zudem steigt der Selektionsdruck auf resistente Unkräuter/Ungräser, wenn Express SX auch in den Sonnenblumen angewendet werden muss. Die ebenfalls neue high-oleic Sorte LG50475 war immer auf einem der ersten vier Plätzen zu finden.

Schaut man sich die Konstanz im Ertrag an, so war die bei der HO-Sorte LG50525 (seit 2020 auf der ES) und der klassischen Sorte LG50450 mit 11 dt/ha, respektive 11.7 dt/ha Differenz vom besten zum schlechtesten Ergebnis am höchsten. Die neue HO-Sorte P63HE189 lässt sich nach einem Jahr noch nicht gut einschätzen. Sie ist ebenfalls tolerant gegen das Herbizid Express SX. Die high-oleic Sorten sind den klassischen Sorten mittlerweile ebenbürtig.

Wegleitung für die BFF

Die [Wegleitung 2026 für die BFF auf dem Landwirtschaftsbetrieb](#) steht zum Studium bereit.

28. Januar 2026

NEWSLETTER

Nr. 2 - Januar 2026

Heutige Themen

[Neuerungen DZV 2026](#)

[Elektronisches Begleitdokument für Rinder](#)

[Aufhebung Buntbrachen](#)

[RAUS bei Geflügel und Vogelgrippe](#)

[FaBe PS in der Landwirtschaft](#)

[Düngen im Winter](#)

Neuerungen DZV 2026

Wie jedes Jahr gibt es auch 2026 eine neue Fassung der [KIP-Richtlinien](#). Diese deutschen die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung aus. Es gab wenig nennenswerte Änderungen.

Ansaaten von Kulturen ab dem 1. Januar gelten neu immer als Sommerkultur, unabhängig von der gewählten Sorte. Dies kann von Bedeutung sein bei der angemessenen Bodenbedeckung und beim Bodenschutz im ÖLN, wenn die Ansaat einer Gründüngung oder einer Winterkultur gefordert ist.

Bei den Brachen und Säumen ist neu der totale Grasanteil nur noch in den ersten beiden Sommern ein Killerkriterium. Bis anhin durfte die Schwelle von 66 % Grasanteil in den ersten vier Standjahren nicht überschritten werden. Die Quecke hat nach wie vor eine Sonderstellung, sie darf generell nicht mehr als 1/3 der Fläche bedecken.

Aufhebung Buntbrachen

Buntbrachen müssen gemäss DZV mindestens zwei Jahre bestehen. Danach ist der Bewirtschafter frei, sie aufzuheben. Eine Pflicht zu einer längeren Dauer besteht nur in den Vernetzungsprojekten. Da die bisherige Vertragsperiode in den Vernetzungsprojekten 2025 ausgelaufen ist und jetzt eine neue (Verlängerung 2026 und 2027) beginnt, können somit heuer auch Buntbrachen in Vernetzungsprojekten ohne Sanktionsfolge oder Ersatzpflicht aufgehoben werden. Der frühestmögliche Aufhebungstermin ist in allen Fällen (mit oder ohne Vernetzung) immer der 15. Februar. Vorher darf die Buntbrache maximal zur Hälfte gemäht

(in der Vernetzung) oder gemulcht (ausserhalb der Vernetzung) werden. Die maximale Laufzeit einer Buntbrache dauert acht Jahre. Ohne Verlängerung vom Kanton muss sie danach aufgehoben werden. Im Agate ist bei den Buntbrachen immer die maximal mögliche Laufzeit angegeben.

FaBe PS in der Landwirtschaft

Büsinger Landwirte müssen bei der [elektronischen Registrierung](#) darauf achten, dass sie als Land "Deutschland" auswählen, dann kann auch die Postleitzahl 78266 erfasst werden.

Verfügt jemand über mehr als einen anerkannten Ausbildungsabschluss (z.B. EFZ und Meisterdiplom), so muss nur einer von beiden eingereicht werden. Für die neue FaBe spielt es keine Rolle mehr, welchen. Einzig für die Weiterbildung kann es einen Unterschied machen. Wurde ein Abschluss vor dem Jahr 2000 gemacht und einer danach, so empfiehlt es sich, den neueren Abschluss hochzuladen. Denn bei Ausbildungen nach dem Jahr 2000 hat man die vollen fünf Jahre Zeit für die Weiterbildung, während man mit älteren Abschlüssen für die erste Weiterbildungsrunde nur drei Jahre Zeit hat.

Am Dienstag 20. Januar bietet die agridea ein [Webinar an zur Fachbewilligung Pflanzenschutz](#). Beginn ist um 19:30 Uhr. Die Teilnahme ist gratis, eine Anmeldung ist jedoch notwendig bis nächsten Sonntag.

Elektronisches Begleitdokument für Rinder

Die Identitas AG hat im November 2025 das elektronische Begleitdokument (e-transit) für Rindertransporte eingeführt. Es ermöglicht einen komplett digitalen und papierlosen Prozess von den Tierhaltenden bis zum Schlachtbetrieb. Zurzeit steht e-transit für Schlachttiertransporte zum neuen Bell-Schlachthof in Oensingen und für Transporte zwischen Tierhaltungen zur Verfügung. Tierhaltende nutzen dazu die TVD-App, während Transporteure die e-transit-App verwenden. Das elektronische Begleitdokument ist rechtlich in der Tierseuchen- und der IdTVD-Verordnung verankert. Bei Betriebskontrollen müssen Tierhaltende bzw. Schlachtbetriebe Einsicht in das elektronische Begleitdokumente-Archiv gewähren. Kontrolleure und Kontrolleurinnen selbst haben keinen direkten Zugriff auf das Archiv. Hier ist die [Medienmitteilung der Identitas AG](#) mit konkreteren Informationen und den nötigen Links zu finden.

RAUS bei Geflügel und Vogelgrippe

Seit dem 25. November 2025 gelten für die ganze Schweiz Präventionsmassnahmen gegen die Vogelgrippe. Die angepasste [Verordnung](#) des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza verlangt, dass Geflügelhalterinnen und -halter mit 50 oder mehr Vögeln den Auslauf ihrer Tiere auf den Aussenklimabereich beschränken, sofern sie über einen solchen verfügen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9). Diese Massnahmen führen dazu, dass sich Bewirtschaftende nicht mehr an die Auslaufvorgaben des RAUS-Programms halten können. Die Beiträge werden während einer solchen behördlichen Anordnung trotzdem ausbezahlt. Dies regelt die Direktzahlungsverordnung in Artikel 72 Absatz 4 sowie Artikel 107 Absatz 2. Die angepasste Verordnung des BLV gilt bis zum 31. März 2026.

Düngen im Winter

Der Boden ist gefroren. Ein Schraubenzieher lässt sich nicht in den Boden stossen. Es hat teilweise Schnee und gefrorene Wasserlachen. Somit ist jetzt das Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger verboten. Näheres ist dem [Merkblatt](#) vom Landwirtschaftsamt und dem Interkantonalen Labor zu entnehmen.

14. Januar 2026

NEWSLETTER

Nr. 1 - Januar 2026

Heutige Themen

[Vernetzung und Landschaftsqualität](#)

[Verlängerung](#)

[Neuer Ackerbaustellenleiter Thayngen](#)

[Hoduflu bestätigen](#)

[Versuchsbericht Forum Ackerbau](#)

[Registrierung digitale FaBe](#)

Vernetzung und Landschaftsqualität Verlängerung

Das Landschaftsqualitätsprojekt sowie die 16 Vernetzungsprojekte im Kanton Schaffhausen werden um zwei Jahre bis 2027 verlängert. Die nötige Zusatzfinanzierung des Kostenanteils von 10 % der Projektkosten wird im Falle der Landschaftsqualität durch den Kanton sichergestellt, bei den Vernetzungsprojekten von den jeweiligen Projektträgerschaften.

Bei den nachstehenden Vernetzungsprojekten werden kleine Anpassungen an den Massnahmen vorgenommen:

- VP Stein
- VP Buchberg und Rüdlingen
- VP Schleithelm
- VP Schaffhausen Ost
- VP Neunkirch Süd
- VP Wangental-Haartel

Die [aktualisierten Massnahmenkataloge sind auf der Homepage](#) veröffentlicht. Die Änderungen sind gelb hervorgehoben. Für Rückfragen steht die Projektleiterin Gabi Uehlinger zur Verfügung. Bei den übrigen Vernetzungsprojekten wie auch beim [Landschaftsqualitätsprojekt](#) werden die bisherigen Massnahmen unverändert weitergeführt.

Wichtiger Hinweis: Da die aktuelle Projektperiode per Ende 2025 endete, besteht die Möglichkeit, heuer ohne Sanktionsfolge Massnahmen abzumelden. Dies geschieht durch Abmeldung bei der Datenerhebung im Februar 2026 mittels Herausnehmen des Häkchens

bei der Vernetzung. Nicht abgemeldete BWE bleiben für die Projektperiode 2026 - 2027 angemeldet.

Neuer Ackerbaustellenleiter Thayngen

Für Thayngen und Barzheim hat Roland Müller auf den 1. Januar 2026 die Stelle des Ackerbaustellenleiters übernommen. Wir danken dem bisherigen Ackerbaustellenleiter Franz Stamm für seine langjährigen Dienste und wünschen Roland Müller viel Freude und Erfolg mit seinem neuen Amt.

Hoduflu bestätigen

Bitte daran denken: Bis 15. Januar 2026 müssen alle Lieferungen im Hoduflu bestätigt werden.

Versuchsbericht Forum Ackerbau

Die Fachstelle für Pflanzenbau ist Teil des Forum Ackerbaus, Ende Jahr veröffentlicht es jeweils einen [Versuchsbericht](#). Nebst Sortenversuchen in Weizen, Gerste und Sonnenblumen ging es 2025 etwa auch um die Impfung von Sojasaatgut, den Reihenabstand bei Mais und die Unkrautregulierung mit und ohne Herbizide.

Registrierung digitale FaBe

Bis Ende Juni 2026 kann/muss man nun die bisherige Berechtigung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in die digitale Fachbewilligung umwandeln. Wer trotz der vielen Informationen im vergangenen Jahr noch nicht ganz auf dem Laufenden ist, möge sich hier auf der [Seite des BAFU](#) oder auf der [Präsentation des Informationsanlasses vom November](#) schlau machen. Für alle anderen ist eine kurze [Anleitung zur Registrierung](#) auf der Homepage des LA aufgeschaltet.

5. Januar 2026